E 20716

RUNDSCHAU
Mittleres Zabergäu

Amtsblatt
für die Stadt Güglingen mit den Stadtteilen Frauenzimmern und Eibensbach und die Gemeinde Pfaffenhofen mit Ortsteil Weiler a.d.Z.

11. Woche | Freitag, 15. März 2013

Am Samstag in der „Herzogskelter"

„Schweig, Bub" – eine bayerische Volkskomödie

Das Junge Schauspiel-Ensemble München bringt am Samstag, 16. März, um 20 Uhr ein Volksstück der besonderen Art in die Herzogskelter nach Güglingen. „Hurra, Familienfest" heißt es da und zu Ehren der Firmung vom Fritz wird für die geliebte Verwandtschaft ein ordentliches Menü aufgefahren. Aber immer dann, wenn der Firmling sich melden will, heißt es „Schweig, Bub".

Das Menü beginnt mit Sticheleien, aufgepeppter Leberknödelsuppe, zwischendrin etwas ehelicher Dreckwäsche mit tiefen Abgründen im Schleudergang, dann weiter zum Schweinsbraten, mit Sarkasmus gewürzt, dazu reglementierende Knödel, gefolgt von Torte, die mit abenteuerlichen Politisiereien angereichert wird ...
Das Schnapserln am Ende rundet die angemessene Unmenge an Wein und Bier noch ab, bis Respekt und Hüllen dann ganz fallen. Und wie bei den Kassetten aus der eigenen Kindheit könnte man den innerfamiliären Text mitsprechen, falls man zu Wort käme. Und nicht wie der Bub von denen, die eigentlich gar nichts zu sagen haben, zum Schweigen verurteilt wird, um mit „wertvollen Lebensweisheiten" abgefüttert zu werden.
Karten zur Vorstellung in Güglingen gibt es im Rathaus (Zimmer 3) wie immer in drei Kategorien zwischen 16 und 21 Euro. Ermäßigte erhalten 30 Prozent Nachlass.
Die Abendkasse am Samstag ist ab 19 Uhr geöffnet.

KONZERT zur PASSION

Sonntag,
17. März 2013
19:30 Uhr
Güglingen

Kath. Heilige
DreifaltigkeitsKirche

Mitwirkende:
Gesangverein
Liederkranz Güglingen
Männerchor des
Zabergäu-Sängerbundes
Sopran: Patricia Wiggenhauser
Trompete: Michael Werner
Orgel: Thomas Habermaier
Leitung: Carl Burger

Eintritt: € 10,00 / Kinder, Studenten € 6,00
Veranstalter:
Liederkranz Güglingen

© wab. · rmz · 03.2013

Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten der einzelnen Gemeinden

Es feiern Geburtstag:

Güglingen
Am 15. März; Frau Änne Frank, Sonnenrain 13, den 82.
Am 16. März; Herr Josef Kreisz, Drosselweg 2, den 80.
Am 18. März; Herr Leo Deisner, Hinter dem See 1, den 72.
Am 19. März; Herr Friedrich Frank, Sonnenrain 13, den 85.
Am 20. März; Herr Horst Knecht, Schönbergstr. 9, den 77.
Am 21. März; Herr Hans-Joachim Schindler, Lerchenweg 9, den 84.

Eibensbach
Am 18. März; Herr Paul Gerstenlauer, Ochsenbacher Str. 14, den 91.
Am 21. März; Frau Christine Brendel, Heuchelbergstr. 16, den 75.

Pfaffenhofen:
Am 17. März; Frau Erna Mero, Keltergasse 11, den 90.
Am 19. März; Frau Gertrud Klein, Badgasse 20, den 85.
Am 21. März; Herr Erwin Rustler, Heilbronner Str. 46/1, den 77.
Am 21. März; Herr Karl Stengel, Maulbronner Str. 14, den 77.

Weiler
Am 16. März; Frau Lisa Schaber, Im Schenken 8, den 84.
Am 21. März; Frau Gisela Thüringer, Schulstr. 5, den 80.
Den Jubilaren gratulieren wir ganz herzlich und wünschen ihnen Gesundheit und alles Gute.
Glückwünsche auch an all diejenigen, die nicht in der RMZ genannt werden möchten.

Apothekendienst

Der tägliche Wechsel im Apotheken-Notdienst wurde einheitlich auf 8.30 Uhr an allen Tagen der Woche festgelegt.
Freitag, 15. März
Stadt-Apotheke Brackenheim,
Marktstraße 15, Tel.: 07135/6530
Samstag, 16. März
Apotheke Müller, Nordheim,
Obere Gasse 2, Tel.: 07133/9011856
Sonntag, 17. März
Hölderlin-Apotheke, Lauffen,
Bahnhofstraße 26, Tel.: 07133/4990
Montag, 18. März
Rats-Apotheke, Brackenheim,
Marktstraße 4, Tel.: 07135/6566
Dienstag, 19. März
Theodor-Heuss-Apotheke, Brackenheim,
Georg-Kohl-Straße 21, Tel.: 07135/4307
Mittwoch, 20. März
Rosen-Apotheke Talheim,
Rathausplatz 34, Tel.: 07133/98620
Donnerstag, 21. März
Neckar-Apotheke, Lauffen,
Körnerstr. 5, Tel.: 07133/960197
Freitag, 22. März
Mozart-Apotheke, Nordheim,
Lauffener Straße 12, Tel.: 07133/7110

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Samstag/Sonntag, 16./17. März
Dres. Fritz/Dahnken/Scholl, Heilbronn, Tel. 07131/68787
Dr. Scarpace, Heilbronn, Tel. 07131/8984142
Dr. Kübler, Willsbach, Tel. 07134/14600

Was ist sonst noch los?

Der Verein „Partner in Europa Güglingen" hält am Freitagabend seine Jahreshauptversammlung ab. Mehr dazu lesen Sie bei den Vereinsnachrichten.
Am Samstag führt die GSV-Jugend in Eibensbach eine Altpapier- und Kartonagensammlung durch.
Der DRK-Ortsverein Zaberfeld macht das Gleiche am Samstag in seinem Einzugsbereich.
Der Obst- und Gartenbauverein Zaberfeld will am Samstag einen Osterbrunnen kreieren.
Die bayerische Volkskomödie „Schweig, Bub" wird am Samstagabend im Saal der Güglinger Herzogskelter zum Besten gegeben – Sie haben es ja schon in der linken Spalte der Titelseite gelesen.
Der Sportschützenverein Güglingen hält am Samstag seine Jahreshauptversammlung im Schützenhaus ab.
Die Evangelische Kirchengemeinde Güglingen lädt am Sonntag zum Gemeindefrühstück ein.
In Eibensbach, Pfaffenhofen und Ochsenburg feiern die Evangelischen Kirchengemeinden am Sonntag Konfirmation.
Der Gesamtverein „Liederkranz" Güglingen lädt am Sonntag zu einem großen Kirchenkonzert ein. Die wesentlichen Informationen dazu haben wir auf die Titelseite der heutigen RMZ-Ausgabe gestellt.
Am Montag wird bei den Leonbronner LandFrauen ein Vortrag über Brotaufstriche gehalten.
Der für Dienstag im Rahmen des Winterprogramms der Güglinger LandFrauen vorgesehene Besuch bei der Feuerwehr muss auf einen anderen Termin verlegt werden.
Am Dienstag wird in Güglingen der zweite Krämermarkt mit der Bezeichnung „Ostermarkt" gehalten. Es bleibt zu hoffen, dass dieses Mal wieder mehr Markthändler als beim Lichtmessmarkt im Februar kommen. Da war's ja ganz mau – und vom Wetter brauchen wir gar nicht zu reden ...
Wie immer ist die Güglinger Ortsdurchfahrt an Markttagen gesperrt. Innerörtliche Umleitungen sind ausgeschildert. Die Bushaltestelle wird von der Stadtmitte zur Oskar-Volk-Straße bei der Realschule verlegt.
Die Ochsenburger LandFrauen treffen sich am Mittwoch zum Landfrauen-Frühstück.

Erstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet 6820-311 „Heuchelberg und östlicher Kraichgau"

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992; FFH-Richtlinie) und die Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) sehen vor, dass die Mitgliedstaaten für die ausgewiesenen Natura 2000-Schutzgebiete die Maßnahmen festlegen, die zur Erhaltung der dort vorkommenden Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse erforderlich sind. In Baden-Württemberg sollen die FFH- und die Vogelschutzgebiete vorrangig durch Vereinbarungen mit den Landnutzern gesichert werden.
Hierfür ist die Erstellung von Managementplänen eine wichtige Grundlage, da in diesen die Vorkommen der Lebensraumtypen und der Lebensstätten der Arten erfasst und die Erhaltungs- sowie wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen dargestellt werden.
Mit der Erstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet „Heuchelberg und östlicher Kraichgau" (FFH 6820-311) hat das Regierungspräsidium Stuttgart ein Fachbüro beauftragt. Im Rahmen der Erarbeitung des Plans ist zur Unterrichtung der Bürger das öffentliche Auslegen des Planwerks mit begleitender Öffentlichkeitsarbeit und der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen vorgesehen.
Zu Beginn der Planung sind im FFH-Gebiet die vorhandenen Lebensraumtypen und die Lebensstätten der Arten nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie zu erfassen. Hierzu wird das beauftragte Fachbüro Geländebegehungen durchführen. Diese Begehungen beginnen im März und werden voraussichtlich bis November dieses Jahres dauern. Eine Übersichtskarte aus der die grobe Gebietsabgrenzung ersichtlich ist, kann im Internet (Kartenservice der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, www.natura2000-bw.de) eingesehen werden.
Wir weisen insbesondere darauf hin, dass im Rahmen der Bestandsaufnahme und Bewertung der Lebensräume die betroffenen Grundstücke betreten werden müssen.
Eine Ermächtigung zum Betreten der Grundstücke bildet hierbei § 77 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes.
Ansprechpartner beim Referat Naturschutz und Landschaftspflege des Regierungspräsidiums Stuttgart (Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart) ist Herr Wolfgang Kotschner (Telefon: 0711/904-15609, E-Mail: wolfgang.kotschner @rps. bwl.de)

Impressum:
Herausgeber der „Rundschau Mittleres Zabergäu" Stadt Güglingen/Gemeinde Pfaffenhofen und WALTER Medien GmbH, Raiffeisenstraße 49–55, 74336 Brackenheim, Tel. (07135) 104-200. Verantwortlich für den Inhalt, mit Ausnahme des Anzeigenteils Bürgermeister Klaus Dieterich, Güglingen bzw. Bürgermeister Dieter Böhringer, Pfaffenhofen bzw. die Vertreter im Amt. Für den Anzeigenteil: WALTER Medien GmbH, Brackenheim. Bezugspreis jährlich EUR 24,40

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Heilbronn informiert:

Schadstoffsammlung
am Samstag, dem 23. März 2013

Am **23.03.2013** ist das Schadstoffmobil von 13.30 bis 15.00 Uhr am Festplatz „Weinsteige" in Güglingen

Dort können schadstoffhaltige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen kostenlos abgegeben werden.

Angenommen werden beispielsweise
- Pflanzen- und Holzschutzmittel
- Gifte, Säuren und Laugen
- Farb- und Lackreste, Verdünner
- Chemikalien, quecksilberhaltige Stoffe
- Leuchtstoffröhren.

Nicht angenommen werden zum Beispiel
- Abfälle aus Gewerbebetrieben
- Seife, Waschmittel
- Gebinde größer als 50 Liter.

Eine Übersicht aller Sammeltermine im Landkreis Heilbronn gibt es im Internet unter www.landkreis-heilbronn.de.

Für handelsübliche Wandfarben (Dispersionsfarben) gelten Besonderheiten. **Dispersionsfarben** (**keine Ölfarben** und anderes!) können von Privatanlieferern, außer beim Schadstoffmobil**, immer zu den Öffnungszeiten** in den Entsorgungszentren/Müllannahmestellen Eberstadt und Schwaigern-Stetten sowie auf dem Recyclinghof in Neckarsulm-Stadt, Rötelstraße 3, kostenlos abgegeben werden.

Öffnungszeiten Entsorgungszentren:
Mo. – Fr., 7.45 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr,
Sa., 9.00 bis 11.30 Uhr.

Öffnungszeiten Recyclinghof Neckarsulm
Di., 16.30 bis 19.00 Uhr,
Fr., 14.00 bis 17.00 Uhr,
Sa., 09.00 bis 13.00 Uhr.

Vollständig ausgehärtete Dispersionsfarbreste dürfen bedenkenlos in die graue Restmülltonne.

Nutzen Sie die offiziellen Schadstoffsammlungen!

Ihre Abfälle werden auf diese Weise garantiert verwertet beziehungsweise ordnungsgemäß beseitigt. Schadstoffhaltige Abfälle im Restmüll oder in der Toilette schaden letztlich auch Ihnen.

Zum Schluss noch eine Bitte:
Mischen Sie keine Chemikalien zusammen und bringen Sie, wenn möglich, die Originalverpackung zum Schadstoffmobil mit. Übergeben Sie Ihre Schadstoffe persönlich den Mitarbeitern der Schadstoffsammlung; einfach abgestellte Abfälle können zur Gefahr für Mensch und Umwelt werden (Stichwort: spielende Kinder).

Termine

Freitag, 15. März
Partner in Europa e. V. – Jahreshauptversammlung
Sasmtag, 16. März
GSV Eibensbach – Altpapiersammlung in Eibensbach
Herzogskelter Güglingen – Bayrisches Volksschauspiel
Sportschützenverein Güglingen – Hauptversammlung
DRK Zaberfeld – Altpapiersammlung in Zaberfeld
Obst- und Gartenbauverein Zaberfeld – Osterbrunnen schmücken
Sonntag, 17. März
Evangelische Kirchengemeinde Güglingen – Gemeindefrühstück
Evangelische Kirchengemeinden Pfaffenhofen, Eibensbach und Ochsenburg – Konfirmationen
Liederkranz Güglingen – Konzert zur Passion in der Dreifaltigkeitskirche
Montag, 18. März
Kleinkunstabend der Realschule Güglingen, Herzogskelter
Landfrauen Leonbronn – Brotaufstriche
Dienstag, 19. März
Kleinkunstabend der Realschule Güglingen, Herzogskelter
Landfrauen Güglingen – Besuch Güglinger Feuerwehr
„Ostermarkt" (Krämermarkt) in Güglingen
Mittwoch, 20. März
Landfrauen Ochsenburg – Landfrauenfrühstück

Die Arbeitsagentur Heilbronn teilt mit:

Berufsausbildung in Teilzeit
Informationsveranstaltung am 22. März

Wer Kinder hat und erfolgreich den Berufsabschluss machen möchte, hat viele Fragen.

Antworten bietet am Freitag, dem 22. März, von 9.30 bis 11.00 Uhr im Berufsinformationszentrum (BiZ) der Agentur für Arbeit Heilbronn Brigitte Schmalzhaf, Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt bei der Arbeitsagentur.

Eingeladen zu dieser Informationsveranstaltung sind Frauen und Männer, die mit einer Teilzeitausbildung Kindererziehung und Berufsausbildung verbinden wollen.

Neben Tipps und Hinweisen zu diesem Thema gibt es auch die Möglichkeit zum gemeinsamen Gespräch.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Fragen zur Veranstaltung beantwortet Brigitte Schmalzhaf unter der Telefonnummer 07131/969870.

Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS des Zweckverbandes Wirtschaftsförderung Zabergäu) vom 06.03.2013

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und des § 3 der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wirtschaftsförderung Zabergäu am 06.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

(2) Der Zweckverband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen, und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von dem Zweckverband zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhaltebecken für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentli-

chen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Zweckverband im Rahmen des § 45 b Abs.1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Zweckverband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann der Zweckverband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe), sowie Arzneimittel;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6 Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Der Zweckverband kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Der Zweckverband kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallsort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;

b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Der Zweckverband kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt der Zweckverband in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

(1) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes.

§ 9 Eigenkontrolle

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Der Zweckverband kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

(1) Der Zweckverband kann bei dem Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch den Zweckverband verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem Zweckverband bestimmt. Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert,

gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Der Zweckverband kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit er es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

(1) Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.

(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Zweckverbandes, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen vom Zweckverband zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind dem Zweckverband vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes bedürfen

a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;

b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

– Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;

– Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

– Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim Zweckverband einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Der Zweckverband kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann der Zweckverband den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zweckverband kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Zweckverband gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Der Zweckverband kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch den Zweckverband darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von dem Zweckverband beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Der Zweckverband ist nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei dem Zweckverband geführt und wird auf Verlangen der Wasserbe-

hörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, dem Zweckverband, auf dessen Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Der Zweckverband wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt zur teilweisen Deckung seines Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung des Zweckverbandes zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebieten;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 besteht

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:
Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal 3,89 €
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks einschließlich Schlammbehandlung, Sammlerleitung und RÜB vor der Kläranlage 1,23 €

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
4. in den Fällen des § 32 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
7. in den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 7.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Der Zweckverband erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 und 3 in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36 Ablösung

(1) Der Zweckverband kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37 Erhebungsgrundsatz

(1) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
(2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 41 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gem. § 42 a erhoben.
(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasseranlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 38 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.
(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

§ 39 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr (§ 37 Abs. 1) und der Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührenschuldner über.
(2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 37 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.
(2) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nicht öffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
(3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt (Abs. 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeignete Messeinrichtung anbringt als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 8 m³/Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.

§ 40a Bemessung der Niederschlagsgebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagsgebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versieglungsarten wie folgt festgesetzt wird:
a. vollständig versiegelte Flächen (z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen) 0,9
b. stark versiegelte Flächen (z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster) 0,6
c. wenig versiegelte Flächen (z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine Porenpflaster, Gründächer) 0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mul-

den-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt.
(4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschossen sind gilt folgendes:
a) bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvolumen reduziert, bis maximal 100 % der angeschlossenen Fläche;
b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvolumen reduziert, bis maximal 100 % der angeschlossenen Fläche.
Diese Regelungen gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind (sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2 m³ aufweisen).

§ 41 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und vom Zweckverband verplombt worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist dem Zweckverband innerhalb von zwei Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.
(3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gem. Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.
(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
a. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
b. je Vieheinheit bei Geflügel 5m³/Jahr.
Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen.
Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen zu stellen.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 2,33 €
(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,02 €
(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser 2,33 €
(4) Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser 2,33 €
für Nass-Schlamm pro m³ 25,00 €
(5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 42 a Zählergebühr

(1) Steht der Zwischenzähler im Eigentum des Zweckverbandes, beträgt die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 pro Monat 1,25 €
(2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und § 42 a Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 42 a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist erhoben.
(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
(5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 44 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden jeweils zum 31. Mai, und 31. August und 30. November zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind dem Zweckverband der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner dem Zweckverband anzuzeigen
a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40 a Abs. 1) dem Zweckverband in prüffähiger Form mitzuteilen.
Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgemäß nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagsgebühr von dem Zweckverband geschätzt.
(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücksnummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40 a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße farblich zu kennzeichnen. Der Zweckverband stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
(5) Ändert sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an die Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 15 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats dem Zweckverband anzuzeigen.
(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung des Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Zweckverband mitzuteilen:
a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;

b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückeigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei dem Zweckverband entfallen.

§ 47 Haftung des Zweckverbandes

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet der Zweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Zweckverband überlässt;
2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Zweckverbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich vom Zweckverband herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 3 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
(2) Die §§ 37 bis 46 und 49 Abs. 2 treten rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.
(3) Wird auf Grundstücken bei Inkrafttreten dieser Satzung Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt, tritt für dieses die Gebührenpflicht erst zum 01.01.2013 in Kraft.
(4) Alle weiteren Bestimmungen dieser Satzung treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 13.12.1995 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.
Brackenheim, den 06.03.2013,
gez. Rolf Kieser, Verbandsvorsitzender

Hinweis zu vorstehender Satzung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit der Satzung widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in der Satzung genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
Liegt eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises vor, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, Gbl. S. 582, ber. S. 698, zuletzt geändert am 28. Mai 2003 (Gbl. S. 271).

Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)
des Zweckverbandes Wirtschaftsförderung Zabergäu vom 6. März 2013

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und des § 3 der Zweckverbandssatzung vom hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wirtschaftsförderung Zabergäu (nachstehend der Zweckverband genannt) am 06.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Zweckverband.
(2) Der Zweckverband kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
(3) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Zweckverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
(4) Der Zweckverband kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Vom Benutzungszwang sind Anlagen zur Wärmegewinnung (Wärmepumpen) befreit.

(3) Der Zweckverband räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Der Zweckverband hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, Wasser sparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies dem Zweckverband mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes, im Rahmen des § 43 Abs. 5 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines beim Zweckverband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum des Zweckverbandes. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt. Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Der Zweckverband kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat dem Zweckverband zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlusstrommel im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt der Zweckverband.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Zweckverbandes, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen vom Zweckverband zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind dem Zweckverband vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Zweckverbandes – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder ein vom Zweckverband zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen,

werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen er-

warten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet.
(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

(1) Der Zweckverband stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
(2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Zweckverbandes abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
(2) Solange der Beauftragte des Zweckverbandes die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten darf der Zweckverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt zur teilweisen Deckung seines Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.
Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung des Zweckverbandes zur Bebauung anstehen.
(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.
Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück

mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) und der Firsthöhe (FH) über Normalnull (ü. N.N.) fest, so ergibt sich die Gebäudehöhe aus der Differenz zwischen der EFH und der FH. Die Berechnung erfolgt entsprechend Absatz 1.

Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) und der Traufhöhe (TH) oder des höchsten Gebäudepunktes (HGP) über Normalnull (ü. N. N.) fest, so ergibt sich die Gebäudehöhe aus der Differenz zwischen der EFH und der FH bzw. zwischen EFH und dem HGP. Die Berechnung erfolgt entsprechend Absatz 2.

(4) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(5) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gemäß Abs. 1 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m^2) Nutzungsfläche (§ 28) 2,35 €.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
4. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
5. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
6. In den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 49 Abs. 3.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 Ablösung

(1) Der Zweckverband kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluß (Q max)	
3 und 5 cbm/h	7 und 10 cbm/h
Nenndurchfluß (Qn)	
1,5 und 2,5 cbm/h	3,5 und 5/6 cbm/h
monatlich	
1,00 €	1,00 €

Sind zur Feststellung des Wasserverbrauches hiervon abweichende Zähler erforderlich, wird die Gebühr im Einzelfall kalkuliert und festgesetzt.

Bei Bauwasserzählern ist eine monatliche Gebühr i. H. v. 2,00 € zu entrichten.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,41 €.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,75 €.

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 42 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro m^3 3,45 €.

§ 44 Gemessene Wassermenge

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt der Zweckverband den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 6 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

(4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

(5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.

(6) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 47 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden jeweils zum 31. Mai, und 31. August und 30. November zur Zahlung fällig.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind dem Zweckverband anzuzeigen

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;

2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer dem Zweckverband mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige beim Zweckverband entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,

2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,

3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes weiterleitet,

4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt,

5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,

6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,

7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen
(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Zweckverband weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern
(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
(2) Der Haftende hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53 Umsatzsteuer
Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54 Inkrafttreten
(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 13. Dezember 1995 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit der Satzung widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in der Satzung genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
Liegt eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises vor, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, Gbl. S. 582, ber. S. 698, zuletzt geändert am 28. Mai 2003 (Gbl. S. 271).

Brackenheim, den 06.03.2013,
gez. Rolf Kieser, Verbandsvorsitzender

Die Standesämter melden:

Güglingen:
Geburt:
Am 16. Februar 2013 in Heilbronn; Ramazan Yalcin, Sohn von Bülent Yalcin und Miyase Yalcin geb. Demir, Güglingen-Eibensbach, Güglinger Straße 12.
Sterbefall
Am 10. März 2013 in Güglingen-Eibensbach; Gabriela Wiehl geb. Mikos, Güglingen-Eibensbach, Heuchelbergstraße 15.

Pfaffenhofen:
Geburt
Am 22.02.2013 in Heilbronn: Isra Suelnur Candan, Tochter von Ihsan Candan und Fatma Candan geb. Cagli, Pfaffenhofen, Am Stampfgraben 2

Neckar-Zaber-Tourismus e. V.

Spannende Führungsangebote für Groß und Klein
Auf Biegen und Brechen – wir erwecken den Weinberg aus dem Winterschlaf
Weinbergführung am **Samstag, 16. März**. Was gibt es in dieser Jahreszeit im Weinberg zu tun? Sie erfahren auf dieser Führung mit Weinerlebnisführerin Rosemarie Seyb alles über Rebschnitt, Sorten, das Biegen der Reben und die herrliche Landschaft. Treffpunkt: 10 Uhr, WG Cleebronn-Güglingen. Dauer ca. 3 – 4 Stunden. Kosten 23 Euro/Person. Anmeldung unter Tel. 07135/12248 oder 0151/11980754 oder unter rolf.rosemarie.seyb@t-online.de.
Rebe, Draht, Klämmle und Co.
Möchten Sie gerne einmal selbst ein paar Rebstöcke biegen? Dann begleiten Sie Weinerlebnisführerin Andrea Seyb am **Samstag, 16. März,** auf dieser Führung, bei der Sie natürlich auch ein paar Weine und die schöne Gegend genießen können. Treffpunkt: 14 Uhr, Weingut Storz, Neumagenheim 2, Cleebronn. Dauer ca. 3 Stunden, Kosten: 21 Euro/Person.
Weinverkostung: Exoten unter Weinen
Blauer Gänsfüßer oder Auxerrois, Tauberschwarz oder Blauer Urban, Viognier oder Helfensteiner – welcher Wein ist Ihnen lieber? Diese Frage stellt sich den Gästen des ersten Themenstammtischs der Weinbruderschaft in diesem Jahr. „Exoten unter den Weinen", so lautet das Thema, mit dem sich Dr. Hill, der zwischenzeitlich pensionierte Rebenzüchter der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- u. Obstbau in Weinsberg, auseinandersetzt. Es ist den Verantwortlichen gelungen, einige Raritäten zusammenzutragen, die einem Weinzahn sicher Spaß machen.
Wann? Am **Freitag, 22. März,** um 19 Uhr. Wo? Im Probenraum der Familie Bernd Reiner in Nordhausen, Zabergäustraße 7 (am Ortseingang aus Richtung Brackenheim, Hinweisschild „Privatbrennerei Reiner"). Anmeldung beim Neckar-Zaber-Tourismus e. V., Heilbronner Str. 36 in Brackenheim, Tel. 07135/933525. Kosten: 28 Euro pro Person.
Weitere Informationen erhalten Sie beim **Neckar-Zaber-Tourismus e. V.**, Heilbronner Straße 36, 74336 Brackenheim, Tel.: 07135/933525, Fax: 933526, E-Mail: info@neckar-zaber-tourismus.de, www.neckar-zaber-tourismus. de. ÖZ: Mo., 9 – 13 Uhr, Di. – Fr., 9 – 18 Uhr.

Naturpark Stromberg-Heuchelberg

Augenblick Naturpark: Fotoausstellung im Naturparkzentrum
Am Sonntag, 24. März, wird die neue Fotoausstellung „Augenblick Naturpark" im Naturparkzentrum in Zaberfeld eröffnet. Eine fotografische Hommage an den Naturpark Stromberg-Heuchelberg und seine tierischen Bewohner mit 48 Bildern aus dem Fotowettbewerb des Verbands Deutscher Naturparke (www.naturparkfotos.de).
Fotografen: Matthias Dreizler, Hohenhaslach, Georg Milasta, Vaihingen, und Rudi Thalhäuser, Gündelbach. Die Ausstellung ist vom 24. März bis zum 2. Juni im Naturparkzentrum zu besichtigen.

Frühlingsmenüs bei den Naturparkwirten
Vom 15. März bis zum 14. April führen die Naturparkwirte ein spezielles Frühlingsmenü auf der Karte. Im Mittelpunkt steht der Bärlauch, der in den Wäldern des Naturparks reichlich zu finden ist. Jeder der vier Naturparkwirte hat ein individuelles Menü zusammengestellt. Vom aufgeschlagenen Bärlauchsüppchen mit Brezelcroutons bis zu Schweinemedaillons mit Bärlauch-Meerrettich-Kruste reicht die Palette der kulinarischen Verführungen, mit denen man sich die Stromberg-Wälder auf der Zunge zergehen lassen kann. Weitere Infos unter www.naturpark-sh.de.

Wie Findus zu Pettersson kam
Besuch in Meister Grimbarts Lebensraum bei Dämmerung mit Fackelwanderung, Glühwein und Stockbrot
Für Familien mit Kindern: Freitag, 22.03.13, um 18.00 Uhr in Zaberfeld
Mit Naturparkführerin Angelika Hering kann die spannende Geschichte, wie Findus zu Pettersson kam, gehört werden. Danach wird ein über 100 Jahre alter Dachsbau im Lebensraum des Dachses besucht, hierbei kann Einiges über den scheuen nachtaktiven „Meister Grimbart" erfahren werden. Auf dem Rückweg leuchten die Fackeln der Kinder. Zum Abschluss kann am Lagerfeuer Stockbrot gebacken werden, dazu gibt es WG-Glühwein oder Punsch. Findet bei jedem Wetter statt. Wetterentsprechende Kleidung und festes Schuhwerk erforderlich. Erwachsene 12,– € Kinder 8,– €. Preise inkl. Getränk, Stockbrot und Fackeln für die Kinder. Anmeldung bei Naturparkführerin Angelika Hering, Tel. 07046/7741.

Wie entstand der Heuchelberg?
Wissenwertes zur Geologie unserer Heimat
Sonntag, 24. März, 14.00 Uhr am Zweifelberg bei Brackenheim. Anmeldung und Info bei Naturparkführer Michael Wennes, Tel. 07046/930080 oder michaelwennes@t-online.de

4 Tage Osterzeit auf dem Bauernhof erleben
Für Kinder von 6 – 10 Jahren
Montag, 25.03.13., bis Donnerstag, 28.03.13, oder Dienstag, 02.04.13, bis Freitag, 05.04.13, in Zaberfeld täglich von 9.00 – 14.00 Uhr
Kinder von 6 – 10 Jahren können mit Naturparkführerin und Bauernhofpädagogin Angelika Hering das Bauerhofleben auf dem Hof der Familie Hering mit ihren Archehof-Tieren erleben. Bei verschiedenen Aktionen gibt es Einblicke in typische Bauernhofarbeiten wie das Füttern der Süddeutschen Kaltblutpferde, Hinterwälder Kühe, Coburger Fuchsschafe oder Bentheimer Schweine ... Zur Osterzeit, wird gebacken, gebastelt und Geschichten über Meister Lampe erzählt, auch Kochen auf dem offenen Feuer, Traktor fahren und vieles mehr steht auf dem Programm. Natur zum Anfassen sorgt für ein spannendes und unvergessliches Abenteuer. Wetterentsprechende Kleidung und festes Schuhwerk sind erforderlich, Rucksack mit Vesper und Getränk mitzubringen. Kosten 85,– €. Begrenzte Teilnehmerzahl. Anmeldung bei Naturparkführerin Angelika Hering, Tel. 07046/7741, www.zaberwolke.de

Suchen Sie ein immer passendes Geschenk?
Wie wär's mit Eintrittskarten für die Herzogskelter oder für das Ratshöfle in Güglingen!

Amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten

GÜGLINGEN

Gemeinderatssitzung

Am kommenden Dienstag, dem 19. März 2013, 19.00 Uhr findet im Sitzungssaal des Rathauses die nächste Sitzung des Gemeinderats statt.
Tagesordnung:
öffentlich:
1. Freiwillige Feuerwehr Güglingen
   - Bestätigung der Wahlen zum Kommandanten und dessen Stellvertretern
2. Freiwillige Feuerwehr Güglingen
   - Satzung für die FFW Güglingen mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung – FwSAbt)
3. Realschule Güglingen
   - Erweiterung
   - Vorstellung der Entwurfsplanung und Baubeschluss
4. Familienzentrum Güglingen
   - Rückblick über einjähriges Bestehen und Ausblick
5. Feldweg Reisenberg
   – Sanierung
   - Vergabe der Bauarbeiten
6. Straßenbeleuchtung
   - Sanierung
   - Vergabe von Lieferleistungen
7. Bausachen
8. Freibad Güglingen
   - Eintrittspreise ab 2013
9. Bekanntgaben
10. Verschiedenes

Anschließend werden nichtöffentliche Tagesordnungspunkte behandelt.

Schornsteinreinigung

Die allgemeine Kaminreinigung wird ab 20.03.2013 in Güglingen (Teil Conz) durchgeführt.
Gereinigt werden Schornsteine von Einzelfeuerstätten für flüssige und feste Brennstoffe, die in der üblichen Heizperiode regelmäßig benutzt werden.
Schornsteinfegermeister Eberhard Conz,
Amselreut 12
74363 Güglingen
Tel. 07135/12721
info@schornsteinfeger-conz-de
www.schornsteinfeger-conz.de

„Ostermarkt" am 19. März

Der zweite von vier Krämermärkten wird am Dienstag, 19. März, in der Güglinger Stadtmitte abgehalten.
Dazu haben sich 45 fliegende Händler angemeldet. Sie wollen den Bereich zwischen der alten Stadtapotheke und der Bäckerei Bürk mit Leben füllen und ihre handelsüblichen Waren anbieten.
Blendet man auf den ersten Markt im Februar zurück, so kann man dieses Mal davon ausgehen, dass sich wieder mehr Buden- und Ständebesitzer in der Markt- und Heilbronner Straße einfinden.
Beim „Lichtmessmarkt" waren es ja gerade mal 14 Händler, die ihre Stände aufgebaut hatten. Nachmittag hat man nur noch deren drei gezählt.
Es waren nicht die Wetterumstände, die die Marktleute von einer Stippvisite in Güglingen abgehalten haben. Vielmehr haben am selben Tag konkurrierende Krämermärkte dafür gesorgt, dass man eben „dort hin" gefahren ist und verkauft hat.
Jetzt wartet man auf dem 19. März und die im Ordnungsamt angemeldeten 45 Teilnehmer – und wird dann sehen, ob auch tatsächlich alle anreisen ...
Wie immer an Markttagen ist die Ortsdurchfahrt ab 6 Uhr für den Durchgangsverkehr gesperrt. Sobald die Markthändler abgezogen sind, können die Verkehrsteilnehmer wieder durch die Markt- und Heilbronner Straße fahren. Dies wird nach 18 Uhr sein.
Die Omnibus-Benutzer müssen sich am 19. März auf eine ganztägige Umleitung einstellen. Die Haltestellen am Marktplatz und am Rathaus werden von 6 bis 24 Uhr nicht bedient. Die Ausweich-Haltestelle ist in der Oskar-Volk-Straße bei der Realschule eingerichtet.

Stadt Güglingen – Landkreis Heilbronn

Gutachterausschuss ermittelte Bodenrichtwerte für 2011 und 2012
Der Gutachterausschuss Güglingen hat in seiner Sitzung am 05.03.2013 entsprechend dem gesetzlichen Auftrag nach dem Baugesetzbuch (BauGB) die Richtwerte auf Jahresende 2011 und 2012 festgestellt.
Richtwerte sind durchschnittliche Lagewerte für unbebaute Grundstücke eines Gebietes, für die im Wesentlichen gleichartige Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Sie werden für die drei Entwicklungsstufen des **Baulandes, Bauerwartungslandes, Rohbauland und baureifes Land** sowie für land- und forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke ohne Baulandqualität.
Bauerwartungsland sind Grundstücke, die im Flächennutzungsplan als Bauland ausgewiesen sind. Grundstücke, für die zwar ein Bebauungsplan aufgestellt ist, die aber noch nicht ausreichend erschlossen sind, stellen so genanntes **Rohbauland** dar. Grundstücke, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, und die ausreichend erschlossen sind, gelten als **baureifes** Land.
Mit der Richtwertermittlung soll der interessierten Öffentlichkeit ein Überblick über die Verhältnisse auf dem Baulandmarkt vermittelt werden. Bei der Ermittlung wurde von Werten ausgegangen, die letztmals auf 31.12.2010 festgestellt wurden. Änderungen wurden dann vorgenommen, wenn sich aus den im Laufe der Jahre 2011/2012 geschlossenen Kaufverträgen ein anderer Preisspiegel ergab. In der nachstehenden Aufstellung sind die ermittelten Werte in Euro/pro qm angegeben. Sofern in den einzelnen Ortsteilen für eine bestimmte Baulandqualität kein Richtwert ermittelt wurde, ist dies darauf zurückzuführen, dass hierfür keine oder nicht genügend Verträge vorlagen, aus denen eine zuverlässige Aussage hergeleitet werden konnte.

Ermittelte Richtwerte für die Jahre 2011 und 2012:

Ortsteil:	Baureifes Land einschl. Erschließungskosten pro qm EURO	Rohbauland ohne Erschließungskosten pro qm EURO	Bauerwartungsland pro qm EURO
Güglingen			
a) Wohnbaufläche			
Zone1 – Wohngebiet Reisenberg-Nord	€ 200,–		
Zone 2 – Wohngebiete Herrenäcker, nördlich der Oskar-Volk-Straße und Rötschle	€ 190,–		
Zone 3 – Wohngebiet Orchideenweg	€ 150,–		
Zone 4 – Ortskern/ Sanierungsgebiet	€ 135,–		
Zone 5 – Wohngebiet Heigelinsmühle	€ 170,–		
Zone 6 – Wohngebiet Sonnenrain	€ 160,–		
Zone 7 – Wohngebiet Hintere Wiesen	€ 199,–		
b) Gewerbliche Fläche			
Gewerbegebiete „Ochsenwiesen – Steinäcker" und Mittleres Tal, Burgweg	€ 69,–	€ 20,–	
Frauenzimmern			
a) Wohnbaufläche			
Zone 1 – Wohngebiet Gässle	€ 170,–		
Zone 2 – Wohngebiete Hinter der Kirche/ Riedfurt-Himmelreich	€ 170,–		
Zone 3 – Ortskern	€ 115,–		
b) Gewerbliche Fläche			
Zone 1 – Schleifweg	€ 56,–		
Zone 2 – Langwiesen	€ 41,–		
Eibensbach			
a) Wohnbaufläche			
Zone 1 – Wohngebiete	€ 150,–		
Zone 2 – Ortskern	€ 100,–		
b) Gewerbegebiet	€ 35,–		

Sonstige Bodenrichtwerte

a) Weinberge ohne Rebanlage	Zone 1 – 10,–/qm
	Zone 2 – 7,–/qm
	Zone 3 – 6,–/qm
b) landwirtschaftliche Fläche/Acker	2,20 €/qm
c) Grünland ohne Baumbestand	1,– €/qm
d) Gartenhausgebiet	5,– €/qm
e) Waldfläche (ohne Bäume)	0,10 €/qm
f) Aussiedlerhöfe/Betriebswohnung/ Wohnteil Land- und Forstwirtschaft/ Bebaute Grundfläche nach § 167 Bewertungsgesetz	18,– €/qm Kirschenhof/Heuchelberg 25,– €/qm alle andere ortsnahe Höfe

Die ermittelten Bodenrichtwerte werden hiermit gem. § 196 b Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

In die Richtwertliste, die bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Bürgermeisteramt Güglingen, Zimmer Nr. 109) ausliegt, kann jedermann Einsicht nehmen bzw. Auskunft erlangen.

Güglingen, den 05.03.2013,
gez. Stöhr-Klein, Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Kommunale Geschwindigkeitsmessungen durch den Landkreis Heilbronn am 08.03.2013

Messstelle	Messzeit	festgesetzte Geschwindigkeit	Zahl der gemessenen Fahrzeuge	Zahl der Überschreitungen	Höchste Geschwindigkeit
Stockheimer Str.	12.15 – 13.15	50 km/h	386	15	71 km/h
Sonnenrain	14.05 – 15.05	30 km/h	13	2	46 km/h

MEDIOTHEK GÜGLINGEN

Montag: Fliegender Teppich
Am kommenden Montag, 18.3., startet der Fliegende Teppich Für die Bilderbuch- und Bastelfreunde ab 5 Jahren zweimal um 14.30 Uhr und erneut um 15.30 Uhr. Anmeldungen sind noch möglich. Kosten:1 EUR.

Freitag: Märchenzeit
Am Freitag dann, 22. März, erwartet unsere Märchenerzählerin wieder die Märchenfreunde ab 5 Jahren für eine Märchenrunde um 16 Uhr. An diesem Freitag hat sich Petra Metsch ein Elfenmärchen ausgesucht. Vormerken! Anmeldung ist nicht erforderlich. 50 Cent.

Ostern
Über die Ostertage hat die Mediothek über die Feiertage von Gründonnerstag bis Ostermontag geschlossen. Aber ansonsten hat die Bücherei wie üblich geöffnet. Zahlreiche neue Medien, Bücher, Hörbücher und Filme laden ein zum Stöbern und Ausleihen.

PAVILLON Gartacher Hof

Dienstagstreff
Zum fröhlichen Beisammensein laden wir Sie jeden Dienstag ab 14:30 Uhr in den Pavillon der betreuten Altenwohnungen Weinsteige 4, Gartacher Hof recht herzlich ein.
Bei Kaffee, Kuchen und einem interessanten Programm mit Musik, Geschichten, Singen und Lachen, können Sie getrost den Alltag zu Hause lassen.
Wir freuen uns auf Ihr Kommen. Ansprechpartner: Doris Pfeffer, Tel. 16421.
Nächster Treff: Dienstag, 19.03.2013.

Umweltschutz nicht anderen überlassen:
Jeder
kann dazu beitragen!

Amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten

PFAFFENHOFEN

Gemeinderatssitzung am 20.03.2013

Zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am Mittwoch, dem 20.03.2013, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses wird freundlichst eingeladen.

Tagesordnung:

1) Bürgerfragestunde
2) Friedhof Pfaffenhofen
   hier: Planung Aussegnungshalle
3) Aufstellungsbeschluss für eine Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB
   hier: Bebauungsplan „Südliche Südstraße und Westliche Industriestraße, 1. Änderung", Beschluss von örtlichen Bauvorschriften
4) Wasser ist Menschenrecht
   hier: Unterstützung einer Forderung des Gemeindetags Baden-Württemberg
5) Einrichtung Medientechnik im Sitzungssaal
6) Jahresrechnung 2012
   hier: Bildung von Haushaltsresten
7) Baugesuche
8) Bekanntgaben, Sonstiges

Im Anschluss findet die nichtöffentliche Sitzung statt.

gez. Böhringer, Bürgermeister

Standfestigkeitskontrolle der Grabmale auf den Friedhöfen in Pfaffenhofen und Weiler

Vor allem über die Winterzeit können Grabmale in ihrer Standfestigkeit Schaden nehmen, wenn z. B. Wasser in Stein und Fundamente eindringt, gefriert und sich Risse bilden.

Schon bei geringer Berührung können Grabsteine dann umstürzen und folgenschwere Unfälle verursachen.

Um dies zu vermeiden, ist die Gemeinde verpflichtet, die Grabmale jährlich auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen.

Eine entsprechende Prüfung der Grabmale auf den Friedhöfen in Pfaffenhofen und Weiler, **wird in den nächsten Wochen durchgeführt.** Dort, wo Mängel festgestellt werden, erhalten die Verantwortlichen bzw. Grabnutzungsberechtigten dann eine schriftliche Nachricht.

Müllablagerungen oberhalb des Rodbachhofs

Vergangene Woche wurde oberhalb des Rodbachhofs entlang des oberen Wegs am Gaißberg illegal Müll entsorgt. Es handelte sich größtenteils um Teppichboden und Bauabfälle. Der Sperrmüll musste vom Bauhof entfernt und entsorgt werden.

Hinweise zu den Verursachern nimmt das Bürgermeisteramt (Tel. 07046/9620-0; BMAPfaffenhofen@Pfaffenhofen-Wuertt.de) gerne entgegen.

30. Ferienwoche in Pfaffenhofen

Die Gemeinde Pfaffenhofen veranstaltet dieses Jahr die Ferienwoche für Jugendliche aus Pfaffenhofen und Weiler in der Zeit vom **29.07. – 02.08.2013**

Wie in den letzten Jahren, findet diese im Rahmen eines fünftägigen Zeltlagers auf dem „Alten Sportplatz" in Pfaffenhofen statt.

Anmeldeformulare, aus denen Näheres zu erfahren ist, liegen auf dem Rathaus in Pfaffenhofen sowie der Grundschule ab dem **22.03.2013** aus.

Für die ganztägige Verpflegung und Betreuung wird ein Unkostenbeitrag von **45,– €** für die gesamte Woche erhoben.

Dieser Unkostenbeitrag ist bei der Anmeldung zu entrichten.

Teilnehmen können Kinder ab dem **Jahrgang 2006 sowie Jugendliche bis Jahrgang 1998**.

Es stehen 80 Übernachtungsplätze und zusätzlich 20 Tagesplätze zur Verfügung.

Sollten mehr als 80 Übernachtungsplätze angemeldet werden, so müssten die jüngsten Jahrgänge dem Alter nach zurücktreten.

Die Teilnehmerbegrenzung liegt bei 100 Kindern.

Anmeldungen für die diesjährige Ferienwoche werden ab dem **25.03.2013** bis Freitag, den **12.04.2013** auf dem Bürgermeisteramt, Zimmer 8, entgegengenommen.

Für Fragen zur Ferienwoche steht Ihnen Herr Schneider (Tel. 9620-11) zur Verfügung.

Fundamt Pfaffenhofen

Auf dem Rathaus wurden folgende Gegenstände abgegeben:

- 2 Armbanduhren

Auskunft erteilt Ihnen gerne Herr Schneider, Zimmer 8, Telefon 07046/9620-11.

Konzentrieren Sie sich bei Ihrer Berichterstattung auf das Wesentlichste. Wiederholungen und „blumige" Ausschmückungen in Textpassagen sollten vermieden werden.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Predigttext: *Johannes 11, 47-53*

Wochenspruch: *Der Menschensohn ist nicht gekommen, dass er sich dienen lasse, sondern dass er diene und gebe sein Leben zu einer Erlösung für viele.*
Matthäus 20.28

Wochenlied: *„O Mensch, bewein dein Sünd groß" (76 EG)*

Allg. kirchliche Nachrichten

Geistliche Abendmusik

Martinskirche Frauenzimmern

Karfreitag
29. März 2013
19.00 Uhr

Mitwirkende:

Chor „classic" des Gesangverein Liederkranz Frauenzimmern,
Leitung: Volker Scheurlen
Orgel: Ulrich Keller
Sopran: Hajnalka Klooz
Liturgie: Pfarrer Dennis Müller

Sie sind herzlich eingeladen

Die APIS im Bezirk Brackenheim und die Ev. Kirchengemeinde Güglingen laden herzlich ein zu vier Themenabenden im ev. Gemeindehaus in Güglingen, Oskar-Volk-Str. 14, jeweils um 19:30 Uhr.

Wir werden verschiedene Redner hören, die über folgende Themen sprechen und praktische Impulse geben:

Generalthema: Jesus, wer bist Du eigentlich?

Sonntag 17. März: Ich bin der gute Hirte, Martin Scheuermann, Leiter des Christl. Gästezentrums Württ.

Montag 18. März, Ich bin die Tür, Pfarrer Thomas Maier, Leiter der Bibelschule Unterweissach

Dienstag 19. März, Ich bin der Weg, Gottfried Holland, Geschäftsführer der Gnadauer Brasilien Mission

Mittwoch 20. März, Ich bin der Erste, der Letzte und der Lebendige, Steffen Kern, Pfarrer und Journalist, Leiter des API-Landesverbands

Evangelische Kirche Güglingen

Pfarrerin Ruth Kern und Pfarrer Dieter Kern
Kirchgasse 6, Tel. (07135) 960442, Fax (07135) 960443
E-Mail: evkirchegueglingen@gmx.de
Internet: http://www.kirche-gueglingen.de

Donnerstag, 14. März

16:15 Uhr Gemeindedienst im Gemeindehaus
20:00 Uhr Posaunenchor

Freitag, 15. März

19:30 bis 21:00 Uhr Kuchenabgabe im Gemeindehaus

Samstag, 16. März
9:30 bis 10:30 und ab 13:00 Uhr Kuchenabgabe im Gemeindehaus
14:00 bis 16:30 Uhr Basar im Gemeindehaus

Sonntag, 17. März
8:30 Uhr Gemeindefrühstück
9:30 Uhr Gottesdienst (Pfr. i. R. Lörincz) Das Opfer geben wir für die Refinanzierung des Gemeindehauses.
9:30 Uhr Kindergottesdienst für Kinder ab 5 Jahren.
19:30 Uhr Themenabend mit den Apis im Gemeindehaus: Ich bin der gute Hirte, Pfr. Martin Scheuermann

Montag,18. März
19:30 Uhr Gruppenabend der Selbsthilfegruppe für Menschen mit Alkoholproblemen/Drogenproblemen und deren Familienangehörigen (Kirche, 2. Stock)
19:30 Uhr Themenabend mit den Apis im Gemeindehaus: Ich bin die Tür, Pfr. Thomas Maier

Dienstag,19. März
10.00 bis 11.30 Uhr Mutter-Kind-Kreis, 2. Stock (Infos bei D. Buyer, Tel. 07046/881229)
19:30 Uhr Kinderkirchvorbereitung
19:30 Uhr Themenabend mit den Apis im Gemeindehaus: Ich bin der Weg, Pfr. Gottfried Holland

Mittwoch, 20. März
14:00 Uhr Konfirmandenunterricht in der Kirche (Jungs)
16:00 Uhr Konfirmandenunterricht in der Kirche (Mädchen)
16:00 bis 17:00 Uhr offene Sprechstunde der Lebens- und Sozialberatung im Familienzentrum, Tel. 01573/6624043
19:30 Uhr Themenabend mit den Apis im Gemeindehaus: Ich bin der Erste, der Letzte und der Lebendige, Pfr. Steffen Kern

Donnerstag, 21. März
14:30 Uhr Seniorenkreis „Spätlese" im Gemeindehaus
19:30 Uhr Abend für Männer im Gemeindehaus
20:00 Uhr Posaunenchor

Informationen über Kinder- und Jugendgruppen finden Sie unter EJG.

Frühlings-Café
Am Samstag, 16. März 2013, laden wir Sie am Nachmittag von 14:00 - 17:00 Uhr ganz herzlich ein ins Evang. Gemeindehaus, Oskar-Volk-Straße 14. Bei Kaffee und Kuchen können Sie gemütlich verweilen. Daneben gibt es einen kleinen Verkauf von Handarbeiten und Gebasteltem, passend zum Frühling und zu Ostern. Der Erlös ist bestimmt für die Finanzierung des Aufzugs im Gemeindehaus.
Sie können die Veranstaltung auch unterstützen mit Kuchenspenden, für die wir sehr dankbar sind. Diese können im Gemeindehaus abgegeben werden am Freitag, 15. März, von 19:30 bis 21:00 Uhr oder Samstag, 16. März, von 9:30 bis 10:30 Uhr und ab 13:00 Uhr.
Der Bastelkreis der Evang. Kirchengemeinde

Gemeindefrühstück

Treff für Singles, Ehepaare und Familien

am Sonntag, 17. März, um 8:30 Uhr im Mauritiussaal der Kirche, 3. Stock.
Beginnen Sie den Sonntag gemütlich. Setzen Sie sich an den gedeckten Frühstückstisch. Anschließend um 9:30 Uhr ist Gottesdienst, parallel dazu ist Kindergottesdienst.
Auf Ihren Besuch freuen wir uns.

Männer, Alltag und Gott!? – 5 Abende für Männer
Mit dieser Reihe haben wir im letzten Jahr begonnen. Und diese Abende haben allen Teilnehmern so gut getan, dass daraus ein regelmäßiger Männerabend einmal im Monat entstanden ist. Bisher sind wir 9 Männer und wir wollen mit dieser zweiten Staffel (5 Abende im 14-tägigen Rhythmus) neuen Männern ermöglichen, das kennenzulernen. Wir beschränken uns bewusst auf 5 Abende. Das ist ein überschaubarer Zeitraum, nicht zu viel, aber doch lang genug, um intensiver miteinander ins Gespräch zu kommen. Wir haben alle gemerkt, wie gut es ist, sich über Dinge austauschen zu können, die uns eigentlich wichtig sind, aber für die im normalen Alltag kein Raum ist. Außerdem bekommen Sie unerwartete Gedankenanstöße.
Start ist am 21. März, um 19:30 Uhr, im Gemeindehaus. Wir beginnen immer mit einem gemeinsamen Essen, das reihum von uns selber gekocht wird. Schon das lohnt sich. Genaueres können Sie über unseren Flyer erfahren oder Sie rufen mich einfach an. Ihr Pfarrer Dieter Kern

Katholische Kirche Güglingen

Wir sind für Sie da:
Pfarrer Oliver Westerhold, Tel. 07135/5304, oliver.westerhold@drs.de;
Jugendpfarrer Stefan Fischer, Tel. 07135/980731, stefan.fischer@drs.de;
Diakon Willi Forstner, Tel. 07135/932668, willi.forstner@t-online.de;
Diakon Hans Gronover, Tel. 07135/9361136;
Kath. Pfarramt Heilige Dreifaltigkeit, Tel. 07135/98080, HIDreifaltigkeit.Gueglingen@drs.de;
Öffnungszeiten: Mi., 17 – 19 Uhr, Fr., 9 – 11 Uhr
Unsere Homepage: kath-kirche-zabergaeu.de

Samstag, 16. März
18.30 Uhr Fastenpredigt (Pastoralpsychologe Dr. Joachim Schlör) und Eucharistie, Stockheim

Sonntag, 17. März
9.00 Uhr Michaelsberg, Eucharistie
9.00 Uhr Eucharistie Brackenheim, anschließend Kirchencafé
10.30 Uhr Kinderkirche, Stockheim
10.30 Uhr Eucharistie, Güglingen

Montag, 18. März
21.00 Uhr KreuzWeise, Brackenheim

Dienstag, 19. März
19.00 Uhr Eucharistie, Stockheim

Mittwoch, 20. März
19.00 Uhr Eucharistie, Güglingen

Donnerstag, 21. März
19.00 Uhr Eucharistie, Brackenheim

Freitag, 22. März
19.00 Uhr Eucharistie, Michaelsberg

Samstag, 23. März
19.00 Uhr Versöhnung und Heil, Güglingen

Palmsonntag, 24. März
9.00 Uhr Eucharistie, Michaelsberg
9.00 Uhr Eucharistie, Stockheim
10.45 Uhr Eucharistie, Güglingen
10.45 Uhr Eucharistie als Familiengottesdienst, Brackenheim

In allen Gottesdiensten mit Palmprozession

Termine
Dienstag, 19.03.: 9.00 Uhr Ökumenisches Frauenfrühstück, Brackenheim, Gruppenraum
20.00 Uhr Projektchor, Brackenheim, Gemeindehaus, Heuchelbergstr. 28
Donnerstag, 21.03.: 20.00 Uhr Elternabend für alle Erstkommunioneltern, Brackenheim, Gemeindehaus, Heuchelbergstr. 28
Freitag, 22.03.: 20.00 Uhr Ökumene Treff – Kino außer der Reihe, Brackenheim, ev. Konrad-Sam-Gemeindehaus, Im Wiesental
Samstag, 23.03.: 19.00 Uhr Primetime – dein Jugendtreff, Güglingen

Kirchencafé
Wir laden alle Gemeindemitglieder der Seelsorgeeinheit herzlich ein zu Begegnung und Austausch im Kirchencafé „Up to date" am Sonntag, 17.03.2013, im Anschluss an den Gottesdienst in Brackenheim.

Sonntagsblatt
In den kommenden Wochen wird ein Mitarbeiter der Zeitschrift „Sonntagsblatt" die Haushalte besuchen, um Abonnenten anzuwerben. Die Zeitschrift enthält wertvolle und interessante Berichte aus dem Leben der Kirche und wird vom Pfarramt empfohlen.

Evang.-meth. Kirche Güglingen

Pastor Uwe Kietzke, Stockheimer Str. 23,
Tel. (07135) 6615, Fax (07135) 16303
E-Mail: gueglingen@emk.de
Internet: www.emk.de/gueglingen

Samstag, 16. März
18:00 Uhr Teeniekreis/Botenheim
20:00 Uhr Jugendkreis/Botenheim
20:00 Uhr Hauskreis KJE bei Heike Tabler/Bönnigheim

Sonntag, 17. März
09:05 Uhr Gebetstreff
09:30 Uhr Gottesdienst, parallel Sonntagsschule und Kleinkinderbetreuung. anschließend Kirchenkaffee.
19:00 Uhr Jugendhauskreis bei Martha Boadi/Botenheim

Montag, 18. März
19:30 Uhr Theaterabend in Botenheim. Inhalt: 47 Tage Paradies ... wenn Vergangenhiet verliert. Ein Theaterstück von Ewald Landgraf, gespielt von einem Team der Evangelischen Kirche Schwaigern – www.theater-zum-einsteigen.de

Dienstag, 19. März
09:00 Uhr Mütter beten für ihre Kinder bei Anita Stengel/Dürrenzimmern
17:00 Uhr Kindertreff Kunterbunt/Botenheim
Mittwoch, 20. März
19:30 Uhr Bibelgesprächskreis
Donnerstag, 21. März
14:30 Uhr Seniorenkreis 120/Botenheim
Freitag, 22. März
20:00 Uhr Eudokia ChorPop
Samstag, 23. März
18:00 Uhr Teeniekreis/Botenheim
20:00 Uhr Jugendkreis/Botenheim
Sonntag, 24. März
10:00 Uhr Bezirksgottesdienst in der Herzogskelter zur Einsegnung von Mara Hafendörfer, Lea Meic, Hannah Röbbig, Tobias Barnowsky, Daniel Marewitz und Claudio Murmann.
20:00 Uhr Hauskreis bei Familie Stefan Weber

Ev. Freikirche Gemeinde Gottes

Gemeinde Gottes KdöR
Schafgasse 13, Güglingen-Frauenzimmern
Tel. (07135) 2788 und 13521

Freitag, 15. März
17.30 bis 19.30 Uhr Royal Rangers Stammtreff, Jungen und Mädchen ab 9 Jahre
17.30 bis 19.30 Uhr Royal Rangers Starter, Jungen und Mädchen von 6 - 8 Jahre
Sonntag, 17. März
10.00 Uhr Gottesdienst mit Kinderbetreuung

Evangelische Kirche Eibensbach

Pfarrer Dennis Müller und
Pfarrerin z. A. Leonie Müller-Büchele
Torstraße 6, Tel.: 07135/5371, Fax 07135/961219
E-Mail: ev.pfarramt-frauenzimmern@t-online.de
Internet: http://kirche-eibensbach.de

Freitag, 15. März
20.00 Uhr Posaunenchorprobe
Samstag, 16. März
11.00 Uhr Taufe von Nicole und Rian Fising in der Marienkirche
Sonntag, 17. März – Konfirmationssonntag
10.00 Uhr Festgottesdienst und Einsegnung der Konfirmandinnen und Konfirmanden (Pfarrer Dennis Müller)
Montag, 18. März
18.30 Uhr Jugendkreis im Jugendraum der Marienkirche
Mittwoch, 20. März
19.45 Uhr Probe des POP-Chores in der Marienkirche
20.00 Uhr öffentliche Sitzung des Kirchengemeinderates
Donnerstag, 21. März
14.30 Uhr Frauenkreis im Jugendraum, heute: „Osterfeier"
19.15 Uhr „Stille Abendandacht" in der Martinskirche Frauenzimmern
Vorschau:
Sonntag, 24. März
10.20 Uhr Gottesdienst eXtra in der Marienkirche, Predigt: Pfarrer i. R. Willi Haisch

Evangelische Kirchengemeinden Eibensbach und Frauenzimmern

Hinweis:
Das Pfarramt ist besetzt durch das Pfarrehepaar Leonie Müller-Büchele, Telefon 07135/933725 und Dennis Müller, Telefon 07135/5371. Für Taufen, Trauungen, Beerdigungen und Geburtstagsbesuche sowie sonstige seelsorgerliche Anliegen sind für Sie zuständig: in Eibensbach Pfarrer Dennis Müller und in Frauenzimmern Pfarrerin Leonie Müller-Büchele.
Das Pfarrbüro ist besetzt: montags und freitags von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Gemeindefreizeit
der Evang. Kirchengemeinden Eibensbach und Frauenzimmern. Georgenhof bei Pfronstetten – Schwäbische Alb, 9. Mai – 12. Mai 2013 für Familien, Singles, Jugendliche, Senioren.
Die Ausschreibung mit dem Anmeldeformular liegt im Pfarramt und in den Kirchen auf.
Anmeldeschluss: Dienstag, 2. April 2013

Evang. Kirche Frauenzimmern

Pfarrer Dennis Müller und
Pfarrerin z. A. Leonie Müller-Büchele
Torstraße 6, Tel.: 07135/5371, Fax 07135/961219
E-Mail: ev.pfarramt-frauenzimmern@t-online.de
Internet: http://kirche-frauenzimmern.de

Freitag, 15. März
20.00 Uhr Posaunenchorprobe
Sonntag, 17. März
10.30 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst, gemeinsamer Beginn in der Martinskirche (Prädikantin Heide Kachel)
Montag, 18. März
18.30 Uhr Jugendkreis im Jugendraum der Marienkirche
Dienstag, 19. März
9.30 Uhr Mutter-Kind-Kreis
20.00 Uhr öffentliche Sitzung des Kirchengemeinderates im Gemeindehaus
Donnerstag, 21. März
19.15 Uhr „Stille Abendandacht" in der Martinskirche
Vorschau:
Sonntag, 24. März
10.20 Uhr Gottesdienst eXtra in der Marienkirche, Predigt: Pfarrer i. R. Willi Haisch
10.30 Uhr Gottesdienst in der Martinskirche (Pfarrerin Leonie Müller-Büchele)

Evangelische Kirche Pfaffenhofen

Pfarrer Johannes Wendnagel, Pfarrgasse 6,
Tel. (07046) 2103, Fax (07046) 930238
Internet: http://www.kirchenbezirk-brackenheim.de/website/gemeinden/pfaffenhofen

Freitag, 15. März
15.00 Uhr Konfirmanden und deren Eltern schmücken mit der Mesnerfamilie die Kirche
19.45 Uhr Posaunenchor
Samstag, 16. März
14.00 Uhr Fototermin für die Konfirmanden, anschl. Generalprobe der Konfirmation
Sonntag, 17. März
10.00 Uhr Konfirmationsfestgottesdienst – „JA"-Sagen zu Gott
Kein Kindergottesdienst
17.30 Uhr Gemeinschaftsstunde von „Die Apis" im Gemeindehaus
Montag, 18. März
20.00 Uhr Kirchenchor
Dienstag, 19. März
9.30 Uhr Krabbelgruppe für Kinder (Infos bei Silke Schilhabel, Tel. 407791)
14.00 Uhr Frauenkreis – Wir gehen danach in die Sommer-Garten-Pause
18.00 Uhr Jungschar
18.30 Uhr Bastelkreis
Mittwoch, 20. März
20.00 Uhr offener Hauskreis (Infos bei Rose Heinz oder Gertrud Röck)
Freitag, 22. März
19.45 Uhr Posaunenchor
Konfirmation – ein wichtiger und gesegneter Lebensabschnitt
Nun ist es so weit: Ein Jahr miteinander leben und lernen, miteinander Schätze heben aus der Heiligen Schrift, miteinander singen und Abenteuer erleben sind vorüber und der „erste Schritt zum Erwachsensein" steht bevor.
Am Sonntag, dem 17. März, werden in der Lambertuskirche Pfaffenhofen im Rahmen eines großen Festgottesdienstes mit Posaunenchor, Jugendmitarbeitern, Singteam, Kirchengemeinderat und vielem mehr diese jungen Menschen bekräftigen, dass sie ihr Leben unter den Segen und Schutz des dreieinigen Gottes stellen wollen und den ewigen Segen dieses Gottes unter Handauflegung empfangen.
Erik Bülow, Justin Fichtner, Jessica Gleich, Annika Harsch, Paula Heubach, Teresa Link, Maren Michalski, Sarah Plank, Sabrina Roller, Nils und Paul Rösinger.
Ganz herzlich Danke
sagen wir den Besuchern unseres Kaffeenachmittages mit Herrn Biederstädt für 155,50 € eingegangene Spenden, sowie für weitere 35 € Zuwendungen im Monat Februar.

Evangelische Kirchengemeinden Pfaffenhofen und Weiler

Nach der Konfirmation ist vor der Konfirmation
Nach der Konfirmation ist vor der Konfirmation Die aktuellen Konfirmanden feiern diese Woche ihr großes Fest – aber wir haben auch schon die Konfirmanden für das nächste Jahr im Blick.
Die Konfirmation 2014 findet am 30. März in Pfaffenhofen und am 6. April in Weiler statt.
Schon jetzt wollen wir zum Anmeldeelternabend für die neuen Konfirmanden am 10. April, um 20 Uhr, ins Gemeindehaus nach Pfaffenhofen einladen.
Der Konfirmandenunterricht beginnt dann am Mittwoch, 5. Juni, mit Kanu fahren. Nähere Infos erhalten Sie am Elternabend.

Evangelische Kirche Weiler

Pfarrer Johannes Wendnagel, Pfarrgasse 6
Tel. (07046) 2103, Fax (07046) 930238
E-Mail: Pfarramt.Weiler_Zaber@elk-wue.de
Internet: http://www.kirchenbezirk-brackenheim.de/website/gemeinden/weiler

Sonntag, 17. März
9.30 Uhr Gottesdienst – mit Praedikantin Kachel
10.30 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus
Mittwoch, 20. März
9.30 Uhr Frauenfrühstück
20.00 Uhr offener Hauskreis (Infos bei Rose Heinz oder Gertrud Röck)

Sonntag, 24. März – Palmsonntag
9.30 Uhr Gottesdienst
10.30 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus

Rückblick Weltgebetstag der Frauen
„Ich war fremd – ihr habt mich aufgenommen" – unter diesem Thema stand der Weltgebetstag, den Frauen auf der ganzen Welt am 1. März nach der Liturgie aus Frankreich gefeiert haben. Auch in Weiler wurde der Gottesdienst mit anschließendem gemütlichen Beisammensein gefeiert. Wir wollen uns bei allen Mitwirkenden, Beteiligten und Besucherinnen bedanken.
Es war ein gelungener Abend.
Ebenso möchten wir uns für das Opfer i. H. v. 160 € bedanken, das für die Projekte des Weltgebetstagskomitee in Frankreich gegeben wurde.

Auswärtige kirchl. Nachrichten

Diakonische Bezirksstelle Brackenheim

7 Wochen mit Hartz IV – 7 Wochen für die Würde
5. Fastenbrief: Persönliche Entfaltung und Würde
Das Bedürfnis, sich und seine Persönlichkeit zu entfalten, gehört zum Menschsein dazu.
Darum hat die freie Entfaltung der Persönlichkeit in unserer Gesellschaft auch einen hohen Stellenwert, der sich in unserem Grundgesetz (vergl. Artikel 2) und der Sozialgesetzgebung widerspiegelt. Das Sozialgesetzbuch soll insbesondere dazu beitragen, „ein menschenwürdiges Dasein zu sichern" und gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit ... zu schaffen" (vergl. SGB I, § 1).
Leider sieht die Realität für die Betroffenen oftmals ganz anders aus:
Ein junger Mann ist hoch motiviert einen weiterführenden Schulabschluss in Heilbronn nachzuholen um dann auf dem Ausbildungsmarkt eine bessere Chance zu haben. Immer wieder scheiterte in der Vergangenheit der Schulbesuch an der fehlenden Fahrkarte. Diese wird durch das Jobcenter zurückerstattet wenn der Rechnungsnachweis mit entsprechendem Formular vorgelegt wird. Da das Konto der Eltern nicht gedeckt war, wurde das ABO für die Fahrkarte gekündigt. Die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sind kompliziert zu erhalten und die Kosten müssen von den Familien z. B. bei den Fahrkarten vorgestreckt werden und werden dann erst erstattet. Ein Vereinfachung wäre gerade im Sinne der Förderung der persönlichen Entfaltung von Kindern und Jugendlichen sehr wünschenswert.
Aktueller Hinweis: Wenn Sie Kinder und Jugendliche kennen aus Familie die über geringe finanzielle Ressourcen verfügen, die gerne an einer Freizeit z. B. des Evang. Jugendwerk teilnehmen möchten, weisen Sie diese auf unser Angebot hin. Wir können Freizeiten aus dem Fonds „Dabeisein und Dazugehören" mit bis zu 50 % bezuschussen. Ein konkretes Beispiel persönliche Entfaltung und Würde von Kindern und Jugendlichen zu stärken.
Herzliche Einladung:
Dr. Ebo Rau spricht im Bürgerzentrum in Brackenheim zum Thema: „Die Heilkraft in Dir – Aktivierung der Selbstheilungskräfte" am Mittwoch, 20.03.2013, um 19.30 Uhr.
Zum Weitergeben suchen wir dingend einen Drucker mit Scan-Funktion. Falls Sie uns einen schenken können, freuen wir uns auf Ihren Anruf.
Matthias Rose, Diakon und Sozialarbeiter, Tel. 07135/98840

Jehovas Zeugen

Versammlung Brackenheim, Hirnerweg 12
www.jw.org

Das Abendmahl des Herrn: wie oft sollte es gefeiert werden?
Donnerstag, 21. März
19.00 Uhr Versammlungsbibelstudium anhand des Buches Was Gott uns durch Jeremia sagen lässt, Kapitel 6: „Gehorche bitte der Stimme Jehovas"
19.30 Uhr Theokratische Predigtdienstschule: • Bibellesen Lukas 1 bis 3 • Wer darf beim Abendmahl von den Symbolen nehmen? • Wie oft und wann sollte das Abendmahl gefeiert werden?
20.05 Uhr Dienstzusammenkunft
Sonntag, 24. März
9.30 Uhr Biblischer Vortrag: Was die Bibel über spiritistische Bräuche sagt.
10.05 Uhr Bibelbetrachtung mit Zuhörerbeteiligung anhand des Wachtturm-Artikels Jehova ohne Selbstvorwürfe dienen (Philipper 3:13).

Programm in russischer Sprache
Freitag, 22. März
19.15 Uhr Versammlungsbibelstudium
19.45 Uhr Theokratische Predigtdienstschule
20.20 Uhr Dienstzusammenkunft
Sonntag, 24. März
12.30 Uhr Biblischer Vortrag.
13.05 Uhr Bibelbetrachtung anhand des Wachtturm-Artikels

SCHULE UND BILDUNG

Anmeldetermine für künftige Fünftklässler

Am Mittwoch, 20.03.2013, und am Donnerstag, 21.03.2013, sind folgende Schulsekretariate zur Anmeldung der künftigen Fünftklässler geöffnet:
Zabergäu-Gymnasium Brackenheim (naturwissenschaftliches und sprachliches Profil)
Hirnerweg 15, 74336 Brackenheim:
Mittwoch, 20.03.2013, und Donnerstag, 21.03.2013, jeweils von 08:00 – 11:00 Uhr und von 14:00 – 17:00 Uhr.
Realschule Güglingen
Wilhelm-Arnold-Platz 1, 74363 Güglingen, Sekretariat:
Mittwoch, 20.03.2013, von 08:00 – 11:00 Uhr und von 13:30 – 16:00 Uhr für Schülerinnen und Schüler aus Brackenheim mit allen Teilorten,
Donnerstag, 21.03.2013, von 08:00 – 11:00 Uhr und von 13:30 – 16:00 Uhr für Schülerinnen und Schüler aller anderen Ortschaften.
Im Verhinderungsfall bitten wir um telefonische Benachrichtigung unter der Rufnummer 07135/108-61.
Theodor-Heuss-Schule Brackenheim
Am Schulzentrum 10, 74336 Brackenheim, Sekretariat, OG, Zimmer 112:
Mittwoch, 20.03.2013, und Donnerstag, 21.03.2013, jeweils von 09:00 – 12:30 Uhr.
Im Verhinderungsfall bitten wir um telefonische Terminabsprache.
Katharina-Kepler-Schule in Güglingen
Weinsteige 35, 74363 Güglingen, Sekretariat:
Mittwoch, 20.03.2013, und Donnerstag, 21.03.2013 jeweils von 10:00 – 13:00 Uhr.
Bitte beachten Sie:
Zur Anmeldung sind die Grundschulbestätigung und die Geburtsurkunde des Kindes mitzubringen. Erziehungsberechtigte, die das alleinige Sorgerecht haben, werden um Vorlage des entsprechenden Gerichtsbeschlusses gebeten.
Die Schulleitungen

VHS Heilbronn

Hauptschulabschluss jetzt berufsbegleitend nachholen
In Kürze beginnt an der Heilbronner Volkshochschule ein Jahreslehrgang, der berufsbegleitend auf die Nachholung des Hauptschulabschluss vorbereitet. Ziel ist, an der Hauptschulabschlussprüfung im Mai/Juni 2014 erfolgreich teilzunehmen. Durch die vergleichsweise lange Vorbereitungszeit erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine gründliche Vorbereitung.
Unterrichtsfächer sind: Deutsch, Mathematik, Politische und wirtschaftliche Bildung sowie die Vorbereitung auf die Präsentationsprüfung. Für alle, die die Prüfung auch im Fach Englisch ablegen möchten, wird zusätzlich ein Englischmodul angeboten.
Kurstermine sind mittwochs und freitags (18.00 bis 21.15 Uhr) und einige Samstage. Daher eignet sich der Lehrgang auch für Berufstätige oder Mütter in Elternzeit. Ein genauer Zeitplan wird bei der Anmeldung ausgehändigt.
Das Bildungsangebot richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen und noch keinen Hauptschulabschluss haben. Interessenten sollten deutsch sprechen, schreiben und lesen können. Der Hauptschulabschluss gilt als Voraussetzung für eine berufliche Ausbildung (Lehre) und als Grundlage für weitere Schulabschlüsse.
Information und Anmeldung: Tel. 07131/9965-0 oder www.vhs-heilbronn.de

Katharina-Kepler-Schule

Grund- und Werkrealschule

Schulanmeldung 2013
Sehr geehrte Eltern der Schulanfänger,
alle Kinder, die zwischen dem **01.10.2006 und dem 30.09.2007** geboren sind, werden im kommenden Schuljahr schulpflichtig. **Sie müssen zum Schulbesuch angemeldet werden**, auch wenn die Eltern die Absicht haben, ihr Kind vom Schulbesuch zurückzustellen.
Weiter sind Kinder, die im Vorjahr zurückgestellt wurden, erneut anzumelden.
Jüngere Kinder, die zwischen dem **01.10.2007 und dem 30.06.2008** geboren sind, **können zum Schulbesuch angemeldet werden.** Werden diese Kinder dann eingeschult, beginnt für sie die Schulpflicht ebenfalls 2013.
Nun wünschen wir vorab allen zukünftigen Erstklässlern einen guten und erfolgreichen Weg durch die Schulen und den Eltern Zuversicht und Freude bei der Begleitung dieses Weges.

Anmeldung der Schulneulinge in Güglingen
Dienstag, 19. März 2013
15.00 – 16.00 Uhr aus Güglingen A – J
16.00 – 17.00 Uhr aus Güglingen K – R
17.00 – 18.00 Uhr aus Güglingen S – Z
Donnerstag, 21. März 2013
15.00 – 16.00 Uhr aus Eibensbach
16.00 – 17.00 Uhr aus Frauenzimmern
im Grundschulgebäude Ostbau, 1. OG
der Katharina-Kepler-Schule Güglingen.
Bitte bei der Anmeldung den Kindergartenfragebogen mitbringen!
Dr. Annegret Doll,
Rektorin, KKS Güglingen

Realschule Güglingen

„Halts Maul, bitte!"
Unter diesem Arbeitstitel fand am 27. Februar ein pädagogischer Nachmittag in der Herzogskelter zum Thema „Sprache" statt.
Geleitet vom Arbeitskreis Gewaltprävention, waren dazu alle Lehrkräfte, die Elternvertreter/-innen sowie Schüler/-innen der Klassenstufen acht bis zehn eingeladen.
Referent war Herr Ralf Mandel, Leiter der Heilbronner Weiterbildungsakademie für handlungsorientierte Transaktionsanalyse.
In seinem Referat wollte er uns sensibilisieren etwas genauer auf die Form unserer Kommunikation zu achten.
Erstes Prinzip: Fassen wir uns an die eigene Nase und überlegen, was trage ich zu der Situation bei, die ich erlebe.
Das zweite Prinzip stellt der Ok Coral dar. Wann immer wir mit anderen Menschen zu tun haben, nehmen wir diesen Menschen gegenüber eine Haltung ein. Dies hat Auswirkungen auf unser Denken und Fühlen und ebenso auf das Verhalten meines Gegenübers.
Auch das „Ichzustands-Modell" der Transaktionsanalyse wurde uns vorgestellt. Es ist der Versuch in einem einfachen Modell abzubilden auf welche Quellen wir innerpsychisch zurückgreifen.
Da ist zum Einen der „Eltern-Ich-Zustand". Hier sind alle Informationen abgespeichert, die wir von Eltern oder anderen Autoritätspersonen übernommen haben.
Die im Hier und Jetzt getroffenen Entscheidungen sind das „Erwachsenen Ich".
Letztlich noch der „Ich-Zustand des Kindes", auch „Kind-Ich" genannt. Hier finden wir die ab frühstem Bewusstsein selbst erlangten Informationen.
Schließlich noch das Vertragskonzept der Transaktionsanalyse. Es besteht aus 5 Schritten:
1. Ist Zustand analysieren
2. Sollzustand beschreiben
3. Wie soll diese Veränderung erreicht werden?
4. Wie würden andere diese Veränderung erreichen?
5. Was tun wir als nächste Schritte? (Operationalisierte Ebene)

Nach diesem Impulsreferat, in dem wir die verschiedene Modelle und Methoden der Transaktionsanalyse kennenlernen durften, hatten wir die Gelegenheit in Arbeitsgruppen das Gelernte gleich in die Tat umzusetzen.
Es war ein sehr informativer und interessanter Nachmittag für alle Beteiligten.
Herzlichen Dank an die Volksbank Brackenheim/Güglingen für die Kostenübernahme des Referenten. AK Gewaltprävention Ingrid Storz

Volkshochschule Unterland im Oberen Zabergäu

Außenstellenleitung: Doris Petzold
Telefon (07135) 9318671, Fax 10857
E-Mail: gueglingen@vhs-unterland.de
Internet: www.vhs-unterland.de

Das aktuelle Kursangebot
Vögel und ihre Lebensräume für Kinder ab 5 Jahren, Jugendl. u. Erwachsene Fr, 15.03., 19.00-20:30 Uhr, € 5 Mediothek **Tai Chi** für Senioren Schnupperabend Fr, 22. 03., 19.00 Uhr € 8 Zaberfeld, Löweneck
Zoff unter Geschwistern Wann und wie eingreifen, wenn Geschwister streiten. Abendseminar Mi, 10.04., 19.45 Uhr, € 6 ab 10 TN
Ausdrucksmalen – Kreativ zur Ruhe kommen. Malerfahrung ist nicht erforderlich. Fr., 12.04., 19.00-20.30 Uhr, KKS, Werkraum, € 10 bei 5-6 TN
Nähmaschinenführerschein für Schule, Ausbildung, Beruf und Hobby. 3-mal ab Sa, 13.04., 13.30-16.30 Uhr, Unikat Eichhorn Gügl., € 58 bei 5-6 TN
Intuitives Bogenschießen Geistige Konzentration, innere Sammlung, Stressabbau stehen im Vordergrund. Sa, 13.04. u. Sa, 4.05., 14.30-16.30 Uhr, Zaberfeld, € 27 bei 7-9 TN
Vorankündigung:
Sommerferien-Sprachencamp
Für die letzte Sommerferienwoche, vom 02.09.-06.09.2013, ist in Güglingen ein VHS-Sprachencamp (halbtags) für 10- bis 12-Jährige geplant. Mit Freunden und Gleichaltrigen fünf Tage von 08:30 bis 14:00 Uhr gemeinsam Spaß haben und die englische Sprache einmal ganz ohne Stress und Pauken erleben! Geleitet von zwei erfahrenen Englischdozentinnen und einem/einer Jugendbegleiter/in wird die Aktivwoche für 130 Euro inklusive Verpflegung und aller Materialkosten zu einem nachhaltigen Erlebnis. Eine Ermäßigung ist auf Nachfrage möglich. Koop. mit VHS Unterl. in Brackenheim.
Das gesamte Programm entnehmen Sie bitte dem Heft oder Sie finden es im Internet.
Ihre Anmeldungen sind willkommen!

Musikschule Lauffen/Neckar und Umgebung e. V.

Neuanmeldungen zum 1. April
Am 1. April startet das zweite Schulhalbjahr an unserer Musikschule und wir nehmen Anmeldungen in allen Fächern entgegen. Die komplette Übersicht unserer Fächer und Kurse finden Sie auf unserer Homepage unter dem Menüpunkt „Angebote". Bei Fragen können Sie uns jederzeit telefonisch oder per Mail kontaktieren. Bitte entscheiden Sie sich bald, damit auch Ihr Wunsch berücksichtigt werden kann. Anmeldungen sind ab sofort im Büro der Musikschule oder auch auf unserer Homepage mit dem Online-Formular „Unterrichtsantrag" möglich.
Kammerkonzert „Die Bratsche"
Am Donnerstag, dem 21.03., um 18 Uhr, wird es in einem Sonderkonzert um das selten im Rampenlicht stehende Instrument der Streicherfamilie gehen. Schüler unserer Schule bringen die Bratsche mit einem farbenreichen Konzertprogramm in der Südstraße 25 zum Klingen. Durch das Programm führt Sie Frau Annemarie Gutensohn. Neben Kompositionen von Telemann, Bach, Seitz, Colledge und Veracini werden Sie Geschichten zum Instrument, der Herkunft, dem unterschiedlichen Einsatz als auch den berüchtigten „Bratscherwitzen" hören. Lassen Sie sich diesen besonderen Konzertabend nicht entgehen!?
Der Eintritt ist frei und wir freuen uns auf einen gut gefüllten Orchestersaal.
Kontakt
Musikschule Lauffen und Umgebung e. V., Südstraße 25, 74348 Lauffen am Neckar; Telefon 07133/4894; Fax: 07133/5664; Mail: info@lauffen-musikschule.de; Internet: https://musikschule-lauffen.de

Kindergarten Arche Noah Pfaffenhofen

Besuch in der Kita Arche Noah

Am Mittwoch, 6.3.2013, waren die Kinder und Mamas der Krabbelgruppe in der Kita Arche Noah zu Besuch. Nach der Besichtigung der Einrichtung, erlebten sie einen Kindergartenvormittag mit Freispiel, gemeinsamen Vesper und Spiel im Garten.

Nach dem Spiel im Garten gingen um 12 Uhr müde Kinder mit ihren Mamas nach Hause. Gerne laden wir alle die den Termin nicht wahrnehmen konnten ein, sich mit uns in Verbindung zu setzen um uns auch zu besuchen. Vielen Dank für den Besuch!

Die Kinder und Erzieherinnen der Kita Arche Noah

Villa Sonnenschein Pfaffenhofen

Besuch bei Pfarrer Wendnagel
Am Dienstag statteten die Kinder Herrn Pfarrer Wendnagel einen Besuch ab. Im Pfarrhaus wurden sie erwartet und durften zuerst das Büro ansehen. Dabei zeigte der Pfarrer der Gruppe, wie er eine Predigt zusammenstellt und was er als Religionslehrer für die Schule vorbereiten darf. Außerdem war er gerade dabei mit seiner Sekretärin, Frau Rösinger, die Konfirmationen zu planen.

Anschließend besuchten die Kinder die Lambertuskirche und erfuhren von dem neuen Kirchendach und der renovierten Fassade. Auch die neue Kirchenuhr und der Wetterhahn mit der Kugel wurden von außen betrachtet. In der Sakristei berichtete der Pfarrer der Kindergartengruppe, dass er sich hier vor dem Gottesdienst anzieht und es wurde die ca. 500 Jahre alte Decke der Sakristei angesehen.

Von dort ging es dann über den Chor mit seiner ca. 750 Jahre alten, schön bemalten Decke, in den Innenraum der Kirche selbst. Dort bestaunten die Kinder den Altar mit dem hölzernen Kruzifix, die Steinkanzel und den Taufstein. Der Höhepunkt dieses Besuches war das Predigen zweier Kinder und das gemeinsam gesungene Lied „Vom Anfang bis zum Ende". Herzlichen Dank an Pfarrer Wendnagel für die interessante Führung durch das Gotteshaus in Pfaffenhofen.

Besuch der Firma Wasserbäch
Nach einem kleinen Spaziergang erreichte die Kindergartengruppe mit ihren Erzieherinnen am Donnerstag die Firma Wasserbäch.

Dort wurden sie von Uwe Wasserbäch herzlich empfangen und er zeigte ihnen die Werkstatt mit der Schneide- und Biegemaschine. Jedes Kind durfte selbst Hand anlegen und eine kleine Aluminiumplatte biegen.
Anschließend veranschaulichte Herr Wasserbäch, dass man ein Kupferrohr abschneiden, biegen und abkanten kann.

Ergänzend zum Besuch in der Kirche erfuhren die Kinder, dass die Firma Wasserbäch den Wetterhahn und die Kugel dafür gefertigt hat. Die Stärkung durch eine Süßigkeit für den Rückweg durfte auch dieses Mal nicht fehlen.
Die Kinder und Erzieherinnen bedanken sich für den informativen Vormittag bei der Flaschnerei Wasserbäch.

Besuch auf der Baustelle
Zum Wochenabschluss besuchten die Kinder eine Baustelle. Vor Ort angekommen, bestaunten die Kinder die verschiedenen Baumaschinen und es wurde den Arbeitern bei ihrer Tätigkeit zugeschaut.

Die Kinder konnten miterleben, wie eine Mauer gebaut wurde und Parkplätze angelegt wurden. Besonders gefielen den Kindern die beiden Kräne und der Bagger.

VEREINE, PARTEIEN, ORGANISATIONEN

TSV GÜGLINGEN

www.tsv-gueglingen.de

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Der TSV Güglingen lädt seine Mitglieder, Freunde und Gönner zur Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 22. März 2013, um 19.30 Uhr, in die Gymnastikhalle im Vereinszentrum ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Totenehrung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht der Schriftführerin
4. Bericht Mitgliederverwaltung
5. Bericht Wirtschaftskasse
6. Bericht Hauptkasse
7. Aussprache zu den Berichten/Entlastung
8. Wahlen
9. Haushaltsvoranschlag 2013
10. Ehrungen
11. Anträge
12. Bekanntgaben und Verschiedenes

Anträge zur Hauptversammlung sind bis spätestens 12. März 2013 schriftlich beim 1. Vorsitzenden Michael Lang, Zeppelinstraße 12 in 74389 Cleebronn einzureichen.

Bei der Jahreshauptversammlung stehen wichtige Personalentscheidungen an. Außerdem gibt es die Möglichkeit, sich aus erster Hand über all das zu informieren, was den Verein in den vergangenen 12 Monaten bewegt hat.

Es wäre schön, wenn wir in diesem Jahr eine große Anzahl an Mitgliedern, Freunden und Gönnern des TSV Güglingen zur Hauptversammlung begrüßen dürften.

Michael Lang – 1. Vorsitzender

Abteilung Fußball

TSV Güglingen – FC Union Heilbronn II 2:2

Zu Beginn tat sich der TSV am 10. März sichtlich schwer und ließ dem FC Union zu viel Freiraum. Die technisch versierten Gäste wussten dies zu nutzen und erspielten sich mehrere Chancen. Logische Folge war die Führung nach rund zwanzig Minuten (23.). Anschließend kam der TSV endlich besser ins Spiel und konnte durch Fabio Bronner den Ausgleich erzielen (36.).

Nach dem Seitenwechsel konnte man dank des besten Spielzugs der Partie sogar in Führung gehen. Den tollen Pass von Mario Sommer verwandelte Osman Karaoglu zum 2:1 (58.). Während die Heimelf es versäumte ein weiteres Tor nachzulegen, ließen sich die ebenbürtigen Gäste vom Rückstand nicht beeindrucken. Der FC Union machte viel Druck und drängte Güglingen in die eigene Hälfte zurück. In dieser Phase zeigte der TSV zu wenig Gegenwehr und musste das Tor zum 2:2 hinnehmen. Gegen Ende boten sich für beiden Teams noch Möglichkeiten zum Sieg, doch es blieb bei einem gerechten Unentschieden.

Vorschau:

Am Sonntag, 17. März, ist der TSV Güglingen zu Gast beim TSV Fürfeld. Anpfiff ist um 15.00 Uhr, die Reserve beginnt um 13.15 Uhr.

Abteilung Frauenfußball

Landesliga

TSV Güglingen – TSV Ilshofen 5:0 (3:0)

Im heimischen Stadion setzten sich die Damen des TSV Güglingen beim Rückrundenstart der Landesliga am 10. März deutlich mit 5:0 gegen den Tabellenletzten TSV Ilshofen durch.

Von Beginn an nahmen die Hausherrinnen das Spiel in die Hand. Ein direkt verwandelter Eckball von Larissa Seyb brachte in der 10. Min. die Führung. Doch zu oft agierte man zu behäbig, sodass die eigentlich gekonnten Ballstafetten nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnten. Viele Fehlpässe im Spielaufbau machten die Spielerinnen unnötig nervös. Mit einer weiteren Standardsituation und einem Schuss aus knapp 30 Metern erhöhte Stefanie Thumlert zum verdienten Halbzeitstand von 3:0.

Direkt nach dem Seitenwechsel bauten Bettina Seyb, nach schönem Solo von links außen und Anja Seidel die Führung auf 5:0 aus. Am Ende ein verdienter Sieg. Doch eine deutliche spielerische Steigerung muss um weitere wichtige Punkte zu sammeln machbar sein.

Vorschau:

Bereits am Freitag, 15.3., ist der TSV Münchingen zu Gast. Anpfiff 19.30 Uhr. Am Sonntag, 17.3., spielt man dann ab 11 Uhr auswärts beim SV Winnenden.

Bezirksliga

TSV Güglingen II – SC Ilsfeld 1:1 (0:0)

Unglückliches Unentschieden

Auf das gewonnene Pokalspiel folgte am 10. März zu Hause das erste Punktspiel nach der Winterpause. Und es lief noch nicht richtig rund beim TSV. Holprig wie der Rasen waren auch die Aktionen nach vorne und Torchancen waren Mangelware. Einzig bei zwei Vorstößen von Bianca Kenk blitzte Gefahr vor dem Gehäuse der Gäste auf, aber die scharfe Hereingabe verfehlte Freund und Feind. Auf der anderen Seite sorgte Shkelqesa (Stelze) Rama für einen Aufreger als sie einer Gegnerin den Ball vor die Füße warf. Diese nahm glücklicherweise das Geschenk nicht an, sondern setzte den Ball an den Pfosten. Ansonsten war die Abwehr um Meike Daub jederzeit souverän „Frau" der Lage. So wechselte man gerechterweise mit einem 0:0 die Seiten.

Unmittelbar nach Wiederanpfiff war das gesamte Güglinger Team wohl noch im kollektiven Pausenschlaf, denn Nadine Braun setzte zum Sturmlauf durch die ganze Güglinger Hälfte an und schoss noch nicht einmal unhaltbar, aber zur Verblüffung aller, die Gäste in Führung. Es dauerte weitere 20 Minuten bis sich Güglingen langsam aber sicher aufmachte, selbst ein Tor zu erzielen. Mit Bianca Kenk, die ins Angriffszentrum beordert wurde, kam mehr Druck auf die Ilsfelder Abwehr, Anabela Fernandes und Michele Kurz hatten ihrerseits Gelegenheiten. Aber noch blieb es beim Rückstand. Erst eine Ecke von Ramona Schilling verwertete Bianca im Nachsetzen zum verdienten Ausgleich in der 70. Minute. Jetzt kannte das Spiel nur noch eine Richtung. Mehrere Großchancen vor dem Ilsfelder Tor führten aber nicht zum gewünschten Erfolg. Ramona Schilling scheiterte knapp an der Torhüterin mit einem Schuss ins Lattenkreuz und schließlich retteten die Gäste ein schmeichelhaftes Unentschieden über die Zeit.

Schiedsrichter Karlheinz Nold vom FSV Schwaigern leitete die faire Partie unaufgeregt und souverän.

SGM-B-Juniorinnen

SGM Güglingen- SGM Leingarten 0:4

In einem spielerisch schwachen Spiel verlor man verdient mit 4:0.

Am kommenden Wochenende ist man spielfrei. Diese Zeit wird man nutzen den Trainingsrückstand aufarbeiten zu können.

SGM-C-Juniorinnen

TSV Weinsberg – SGM Güglingen 0:3

Für ihr erstes Punktspiel in der Leistungsstaffel mussten die C-Juniorinnen der SGM nach Weinsberg. Ziel war es drei Punkte mit nach Hause zu bringen. Man ging sehr konzentriert in das Spiel, aber man konnte auch gleich sehen, dass das Team aus Weinsberg an diesem Abend kein leichter Gegner werden würde. Die erste Großchance des Spiels hatten die Gastgeber, aber Martha Enderlein im Tor der SGM spielte sehr gut mit. Sie verkürzte gekonnt den Winkel zum Tor und konnte den festen Flachschuss mit dem Fuß abwehren. Nach 10 Minuten konnten sich die C-Juniorinnen eine Feldüberlegenheit erspielen. Nachdem man sich einige sehr gute Tormöglichkeiten erspielt hatte, aber diese nicht nutzen konnte, war es Theresa Halder die uns in der 25. Minute mit ihrem linken Fuß und einem schönen Weitschuss mit Hilfe des Gästekeepers verdient mit 1:0 in Führung brachte. So ging es dann auch in die Halbzeitpause. Fünf Minuten in der zweiten Halbzeit waren gespielt, da bekamen wir einen 9 Meter zugesprochen. Diesen konnte Celine Emminger leider nicht verwandeln! In der 65. Minute erzielte Theresa Halder ihren zweiten Treffer zum 2:0 und zwei Minuten später konnte dann Celine Emminger ihren verschossenen 9 Meter wieder gut machen, bei dem sie einen Freistoß der noch leicht abgefälscht wurde, links unten neben dem Pfosten zum Endstand von 3:0 verwandelte. Die C-Juniorinnen der SGM zeigten ein gutes Spiel und boten kämpferisch eine sehr gute Leistung. Marie Sura musste die erkrankte Johanna Halter in der Abwehr ersetzen und tat dies sehr gut!

Vorschau:

Freitag 15.3., 18.30 Uhr,
SGM Güglingen – TSV Talheim

Die Spiele der C-Juniorinnen werden in der Frühjahrsrunde in Güglingen ausgetragen.

Abteilung Jugendfußball

D-Junioren

SGM-D-Junioren I – FC Union Heilbronn I 1:4

Gegen den Favoriten aus Heilbronn konnte die Heimmannschaft am 9. März lange Zeit ein Unentschieden halten. Die Gäste bestimmten die Partie von Beginn an. Güglingen versuchte sein Glück mit langen Bällen in die Spitze, konnte aber mit dieser Spielweise keine Akzente setzen. Der FC Union hingegen kombinierte teilweise nach Belieben und fand aber im glänzend aufgelegten Torhüter der SGM Tim Burmeister seinen Meister. Gleich mehrere hundertprozentige Chancen wurden von ihm vereitelt. In der 15. Minute war aber auch er machtlos als der FC Union einen schulmäßigen Angriff zur 1:0-Führung abschloss. Fünf Minuten später kam die Heimmannschaft nach einem Eckball durch ein Eigentor zum überraschenden Ausgleichstreffer. Mit diesem Ergebnis wechselte man auch die Seiten. In der zweiten Halbzeit spielten nur noch die Gäste. Mit allen Kräften stemmte sich die SGM gegen den Sturmlauf der Heilbronner. 10 Minuten vor Spielende gelang dem FC der erneute Führungstreffer, nach diesem Tor hatte die Heimelf nichts mehr entgegen zu setzen und kassierte noch zwei weitere Treffer.

SGM D-Junioren II erreicht Platz 6 in Brackenheim

Beim letzten Hallenturniereinsatz konnte die SGM 2 am 9. März einen guten sechsten Platz erreichen. In der Gruppenphase gab es zwei Siege und zwei Niederlagen wobei eine dieser

Niederlagen durchaus vermeidbar gewesen wäre. Als Gruppendritter traf man im Spiel um Platz 5 auf den FSV Schwaigern. In einem offenen Spiel musste man sich am Ende mit 0:2 geschlagen geben.

Abteilung Tischtennis

Jugend

Spfr. Neckarwesth. – TSV Jungen U 18 II 1:6

Vom Tabellenstand her ein klarer Pflichttermin den unsere Jungs auch entsprechend kompromisslos umgesetzt haben. Klasse. Es siegten im Doppel Pfanzler/Kulbarts, And. In den Einzeln Kulbarts, And., Pfanzler (2), Kulbarts, Sim. sowie Zipperlein, N.

Herren

TSV Güglingen II – SV Haberschlacht 9:4

Die etwas umgestellte und auch grippegeschwächte Mannschaft ließ sich von den Gegnern aus Haberschlacht nicht die weiße Weste nehmen. Ein großes Lob an dieser Stelle an die Moral dieser Mannschaft. Gleich zu Beginn gewann man alle drei Doppel und ließ den Gästen nur in den Einzeln vier Spiele. Es punkteten Eren, Kulbarts, And., Hermann, Alonso und Zipperlein, R.

TSV Ochsenburg – TSV Güglingen 6:9

Ein enorm wichtiger Sieg, nicht nur für die Tabelle, auch für die Seele. Gegen den für unsere Mannschaft in den letzten Spielen nicht zu überwindenden Gegner aus Ochsenburg gelang der längst verdiente Coup. Wie von unserer Ersten bereits gewohnt gingen sechs Partien in die Verlängerung. Spielerisch auf gleicher Höhe konnte man dann aber doch noch mit letzter Kraft die Punkte mit nach Hause nehmen. Es gewannen im Doppel Daub/Winkler sowie Scheid/Pfeil. In den Einzeln punkteten Harrer, Daub (2), Scheid (2), Winkler und Eren. (AL)

Auf einen Blick

Sportgeschehen im TSV

Freitag, 15. März

18:30 Uhr Mädchenfußball
TSV C-Juniorinnen – TSV Talheim
19:30 Uhr Frauenfußball (Landesliga)
TSV Güglingen I – TSV Münchingen

Samstag, 16. März

11:00 Uhr Jugendfußball
SGM E-Junioren II – TSV Biberach II
12:00 Uhr Jugendfußball
SGM E-Junioren I – SV Schluchtern
13:15 Uhr Jugendfußball
SGM D Junioren I – FSV Friedrichshaller SV I
13:15 Uhr Jugendfußball
TG Böckingen – SGM C-Junioren
14:00 Uhr Tischtennis (Jugend)
TSV Jungen U 18 II – VfL Brackenheim
14:30 Uhr Tischtennis (Jugend)
TSV Untereisesheim – TSV Jungen U 18 I
14:45 Uhr Jugendfußball
SGM D-Junioren II – TSG Heilbronn III
16:15 Uhr Jugendfußball
TG Böckingen – SGM A-Junioren
18:00 Uhr Tischtennis
TSV Herren I – TV Lauffen

Sonntag, 17. März

10:30 Uhr Jugendfußball
SGM B-Junioren – SGM Cleebronn
11:00 Uhr Frauenfußball (Landesliga)
SV Winnenden – TSV Güglingen I
13:15 Uhr Fußball Aktiv
TSV Fürfeld Res. – TSV Güglingen Res.
15:00 Uhr Fußball Aktiv
TSV Fürfeld – TSV Güglingen

Sportverein Frauenzimmern

Ausgezeichnet mit dem Pluspunkt Gesundheit
www.sv-frauenzimmern.de

Übungsleiter dringend gesucht
Rückblick und Vorschau beim SV Frauenzimmern

Der Wunsch nach engagierten Übungsleitern zog sich quer durch die Berichte aller Verantwortlichen bei der 34. Jahreshauptversammlung des SV Frauenzimmern. „Sowohl im Fußball, als auch im Tischtennis, in der Karateabteilung, der Gymnastik und bei den Jazztänzerinnen fehlt es an Leuten, die sich einbringen", fasste Reinhold Muth, Erster Vorsitzender des Sportvereins, zusammen. Diesbezüglich habe sich leider im Vergleich zum Vorjahr nichts geändert, zog er Bilanz. Ansonsten kann der größte Verein im Ort auf stabile Mitgliederzahlen von rund 650 aktiven und passiven Sportlern blicken. „Damit sind auch die Einnahmen aus den Beiträgen sicher", berichtete Bärbel Neubauer, die anstelle von Kassiererin Andrea Muth die Finanzseite des Vereins offen legte. Der SVF konnte im abgelaufenen Jahr dank zahlreicher Aktivitäten und vieler Helfer eine stattliche Summe auf der Habenseite verbuchen. Demgegenüber standen Ausgaben vor allem für Renovierungsarbeiten im in die Jahre gekommen Vereinsheim. „Da wir viel in Eigenleistung stemmen konnten und auch einige Materialspenden erhalten haben, hielten sich die Kosten allerdings in Grenzen", freute sich Reinhold Muth und bedankte sich herzlich bei allen Freiwilligen. Die Anwesenden beschlossen außerdem, mit dem Überschuss in den kommenden Jahren eine umfangreiche Sanierung am 29 Jahre alten Dach des Vereinsgebäudes in der Riedfurt zu realisieren.

Ein Teil der Vorstandschaft des SV-Frauenzimmern stand erneut zur Wahl: Reinhold Muth (Erster Vorsitzender), Bärbel Neubauer (Zweite Vorsitzende), Bernd Hees (Ausschuss), Kerstin Besemer (Schriftführerin), Henrik Hennige und Reiner Scheu (beide Ausschuss).

Foto: Frank Pfeiffer

Erneut wurde Reinhold Muth zum Ersten Vorsitzenden und Tochter Andrea Muth in Abwesenheit als Kassiererin wieder gewählt. Auch Kassenprüfer Jörg Ullrich wird sein Amt weiter führen. Reiner Scheu und Achim Besemer bleiben im Ausschuss aktiv. Für den Posten der Zweiten Vorsitzenden konnte Bärbel Neubauer zunächst für ein Jahr gewonnen werden. Henrik Hennige rückte an ihrer Stelle, ebenfalls für ein Jahr, als neues Mitglied im Ausschuss nach.

Fußballabteilungsleiter Nino Koziul berichtete über die Lage der SGM Frauenzimmern-Haberschlacht und Jürgen Staiger konnte Erfolge seiner Tischtennisspieler vermelden. „Die 1. Herrenmannschaft steht nun in der Kreisklasse A und unsere Besten aus der U18 Jugendmannschaft können sich über einen tollen 3. Tabellenplatz in der Bezirksklasse freuen." Die Sportler aus der trainerlosen Karateabteilung haben sich mit einigen Gleichgesinnten um Trainer Rudi Erb versammelt und „es kann weitergehen", berichtete Karin Schmidt. Einzig die Senioren der „Sportboys" vermissen weder Übungsleiter noch Mitglieder in ihrer Herrensportgruppe, wie Günther Maijunke gut gelaunt vermelden konnte. Kerstin Besemer

Wirbelsäulengymnastik und Fit Mix

Am Donnerstag, 21.3.2013, startet die Gruppe „Wirbelsäulengymnastik" wieder in eine neue Runde. Beginn ist um 18 Uhr in der Riedfurthalle in Frauenzimmern.

Auch die Freunde des Fit Mix kommen nicht zu kurz. Dieser Kurs folgt direkt im Anschluss an die Wirbelsäulengymnastik und bereits angefangen; es gibt aber noch freie Plätze und jeder ist herzlich willkommen. Beginn ist um 19 Uhr ebenfalls in der Riedfurthalle. Ziel des Wirbelsäulengymnastikkurses ist es, den Teilnehmern durch praktische Übungen, Dehnungs- und Entspannungsteile eine Verbesserung der Körperwahrnehmung zu vermitteln. Die Kräftigung der Muskulatur beugt gezielt Rückenschmerzen vor und lindert bereits bestehende Beschwerden. Beim Fit Mix kommen die Sportler bei verschiedenen Übungen zur Koordination, Kondition und Beweglichkeit ordentlich ins Schwitzen. Vereinsmitglieder zahlen 20 €, Nicht-Mitglieder 40 €.

Anmeldungen sind ab sofort unter 07135/3464 möglich. (keb)

Abteilung Tischtennis

VfL Brackenheim – SVF-Jungen I 6:1

Gegen ganz starke Gastgeber musste man sich klar geschlagen geben, konnte jedoch durch einen souveränen Einzelsieg von André wenigstens den Ehrenpunkt mit nach Hause nehmen.

SVF-Jungen II – SV Bad Wimpfen-Hohenstadt II 6:4

Nach einer guten kämpferischen und spielerischen Vorstellung des gesamten Teams konnte man sich in einem sehr ausgeglichenen Spiel am Ende über den ersten Rückrundensieg freuen. Die Zähler steuerten Christian/Rick und Domenik/Leon im Doppel sowie die sehr starken Christian und Rick je 2x in den Einzeln bei.

SVF-Herren IV – Spfr. Stockheim II 9:7

Das Kellerduell um die „rote Laterne" entwickelte sich rasch zu einem echten Derby, in dem sich zwei sehr ausgeglichene Mannschaften gegenüber standen. Entsprechend spannend war der Spielverlauf und man musste über die volle Distanz gehen, ehe man im Schlussdoppel den knappen, aber durchaus verdienten Heimerfolg einfahren konnte.

Die Punkte für unsere Farben holten Walthart/Knorr und Deubler/Combé je 1x im Doppel, sowie die überragenden M. Walthart und B. Deubler je 2x, M. Knorr, R. Eiselin und B. Combé je 1x in den Einzeln.

Vorschau:
Samstag, 16.03.:
14:30 Uhr: TV Lauffen – SVF-Jungen II
17:30 Uhr: SVF-Herren IV – TSV Ochsenburg II
18:00 Uhr: SVF-Herren II – SV Massenbachhausen III
Sonntag, 17.03.:
09:30 Uhr: SVF-Herren I – VfL Brackenheim IV

GSV Eibensbach 1882 e. V.

sing4fun

Abteilungsversammlung
Wir laden herzlich alle aktiven und passiven Mitglieder zur sing4fun-Abteilungsversammlung am Freitag, dem 15.03.13, im Vereinsheim des GSV Eibensbach ein. Wir beginnen um 20:45 Uhr und freuen uns auf Ihr Kommen.

Abteilung Gymnastik

Panoramawanderung am 24. März rund um Löwenstein
Zum Ende der Wintersaison veranstaltet die Abteilung Gymnastik im GSV Eibensbach eine wunderschöne Panoramawanderung rund um Löwenstein.
Wir treffen uns am 24.3., um 8:45 Uhr, an der Blankenhornhalle und fahren per Pkw zum Breitenauer See.
Auf den Rittekhof hinauf nach Löwenstein. Der Weg führt uns weiter durch Löwenstein in die Weinberge. Durch den Wald geht es hinab nach Lichtenstern und weiter nach Reissach.
In Reissach kehren wir ein. Da der Gasthof Seeblick extra für uns öffnet, würden wir uns über eine größere Wandergruppe sehr freuen, also aktiviert Freunde, Oma, Opa und weitere angenehme Leute.
Ein jeder der gerne das Frühjahr in schönster Natur genießen möchte ist eigeladen.
Sobald wir uns gestärkt haben, gehen wir zum Breitenauer See und laufen dem See entlang zurück zum Parkplatz P2. Bei Rückfragen bitte an die Unterzeichnerin wenden.
gez. Sonja Schülling

Abteilung Jugend

Jugendbesprechung am Freitag, dem 15.03.2013
Wir treffen uns um 19.30 Uhr im Vereinsheim um ein paar Punkte zu besprechen. Bei Verhinderung bitte kurz Bescheid sagen. Es geht um folgende Punkte: Vorbesprechung Generalversammlung, Trainingsanzüge Jugend, Jugendleiter ab 01.07.2013, Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Peter Brüning

Altpapiersammlung am 16. März 2013
Am Samstag, dem 16. März, wird die Abt. Jugend des GSV Eibensbach ab 9.30 Uhr wieder eine Altpapiersammlung durchführen. Mit Ihrer Spende unterstützen Sie die Jugendarbeit des GSV Eibensbach. Bitte stellen Sie Ihr Altpapier an diesem Samstag ab 9.00 Uhr deutlich an den Straßenrand. Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Unterstützung. Jugendleiter Peter Brüning

A-Jugend Pokalspiel
SGM – SGM Dürrenzimmern 3:1
Ein letzendlich klarer Sieg gegen eine doch enttäuschende SGM aus Dürrenzimmern. Damit hat die Mannschaft wie bereits im Vorjahr, erneut das Halbfinale erreicht. Eine hervorragende Leistung seitens der SGM aus Cleebronn. Tore: T. Frank, L. Bruckmann und B. Seyb.

Meisterschaft
SGM Untergruppenbach/Heinriet – SGM 1:3
Ein schmeichelhafter Sieg gegen kampfstarke Gastgeber. Das Ergebnis fiel um ein Tor zu hoch aus, war dann aber auf Grund der besseren Chancenverwertung letzendlich nicht unverdient. Den Halbzeitstand von 0:1 erzielte F. Steinke mit einem strammen Schuss aus 25 m. In der 83. Minute schien das Spiel gelaufen zu sein als wiederum F. Steinke das 0:2 erzielte. Die aufkeimende Hoffnung der Untergruppenbacher nach ihrem Anschlusstreffer in der 88. Minute versetzte S. Öhler in der 90. Minute nach einem Konter den K. o.

B-Jugend
SGM – Neudenau/Siglingen 1:1
Mit einer ersatzgeschwächten Mannschaft konnten wir unserem Gegner ein 1:1 abringen. Wir kamen nicht so richtig ins Spiel und konnten am Ende mit einem Punkt zufrieden sein.

Vorschau
Samstag, 16.03.2013
12:00 Uhr
E-Jugend 1 in Cleebronn – Nordheim 2
13:15 Uhr
D-Jugend 1 in Cleebronn – Neckargartach
14:45 Uhr
D-Jugend 2 in Cleebronn – FC Union Heilbronn
14:45 Uhr
B-Juniorinnen in Talheim – TSV Weinsberg
16:15 Uhr
A-Jugend in Cleebronn – TV Flein
Sonntag, 17.03.2013
10:30 Uhr B-Jugend SGM Güglingen – SGM
Dienstag, 19.03.2013
18:00 Uhr C-Jugend SGM Nordhausen 1 – SGM
Mittwoch, 20.03.2013
18:30 Uhr
C-Juniorinnen in Dürrenzimmern – Sülzbach

Sportschützenverein Güglingen

Jahreshauptversammlung 2013
Am 16.03.2013 findet im Schützenhaus unsere Jahreshauptversammlung statt. Beginn ist um 19.00 Uhr, für das leibliche Wohl ist dank unseres bewährten Küchenteams bestens gesorgt. Folgende Tagesordnung ist geplant:
01. Begrüßung durch den Oberschützenmeister
02. Totenehrung
03. Bericht des Oberschützenmeisters
04. Bericht des Schriftführers
05. Bericht des Sportleiters
06. Bericht des Jugendleiters
07. Bericht des Fanfarenzugleiters
08. Bericht des Kassiers
09. Bericht der Kassenprüfer
10. Aussprache zu den Berichten
11. Entlastung des Kassiers
12. Entlastung der Vorstandschaft
13. Wahlen
14. Ehrungen
15. Anträge: Diese können bis 15.03.2013 schriftlich eingereicht werden.
16. Verschiedenes
Über eine rege Teilnahme würden wir uns sehr freuen. JW

Trimm dich: Treib mal wieder Sport!

TSV Pfaffenhofen

www.tsvpfaffenhofen-wuertt.de
e-mail: tsvpfaffenhofen@aol.com

Vorschau
Einladung zur Hauptversammlung
Am 23. März 2013, um 20.00 Uhr, findet im Vereinsheim die Hauptversammlung des Geschäftsjahres 2012 statt. Viel Arbeit liegt hinter uns und es ist das Recht der Mitglieder zu erfahren, was das abgelaufene Jahr gebracht hat. Dies zu erfahren ist jedoch nur möglich, wenn Sie der Einladung folgen.
Tagesordnung:
1) Begrüßung
2) Totenehrung
3) Bericht 1. Vorsitzender
4) Bericht des Schriftführers
5) Bericht des Kassiers
6) Bericht der Spartenleiter
7) Entlastung
8) Wahlen: 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassier, Abteilungsleiter Fußball, Abteilungsleiter Turnen, Jugendleiter Fußball
9) Anträge, Verschiedenes
10) Vorschau
Anträge zur Hauptversammlung sind schriftlich bis zum 18.03.2013 beim 1. Vorsitzenden, Jürgen Schaber, Mittlere Gehrnstraße 14, 74397 Pfaffenhofen, zu stellen.

Abteilung Jugendfußball

Vorschau Jugendspiele
Samstag, 16.03.2013
A-Jugend SG Oberes Zabergäu – TSV 16.15 Uhr Leonbronn
C-Jugend FC Union HeilbronnIV – TSV 14.45 Uhr HN Frankenstadion
D1-Jugend SGM Güglingen1 – FSV Friedrichshaller SV 1 13.15 Uhr
D2-Jugend SGM Güglingen2 – TSG Heilbronn 3 14.45 Uhr

Abteilung Turnen

Zumba
Zumba und Bodystyling 09.10.2012
Montag abends finden folgende Übungsstunden in der Wilhelm-Widmaier-Halle, Gymnastikraum, statt:
19:00 – 20:00 Uhr: Bodystyling
20:00 – 21:00 Uhr:
Wer möchte darf auch gerne schnuppern.

Schnupperkurs Zumba Gold
ZUMBA Gold ist die einfachste und leichteste Form von ZUMBA.
Es ist speziell für ältere und aktive Menschen sowie für Menschen, die ihre Koordination und Kondition langsam und gezielt aufbauen möchten.
Zudem ist es gelenkschonend, da keine Sprünge gemacht werden.
Es werden die Grundschritte zu lateinamerikanischen Rhythmen wie Salsa, Merengue, Cumbia, Cha Cha Cha und Reggaeton eingeübt.
Der Kurs eignet sich auch als Vorkurs zu ZUMBA Fitness.
Weitere Infos unter 07046/880190
Kurs: Mittwoch, 20. März 2013, 19.30 Uhr in der Wilhelm-Widmaier-Halle.
Schauen Sie doch einfach mal rein.

Sport-Förderverein

TSV Pfaffenhofen

Jahreshauptversammlung
Hiermit geht an alle Mitglieder die Einladung zur Jahreshauptversammlung am 23. März 2013, um 19.30 Uhr, im Sportheim.
Tagesordnung:
- Begrüßung
- Bericht des 1. Vorsitzenden
- Protokollbericht
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung
- Wahlen (2. Vorsitzender, Schriftführer, Beisitzer)
- Verschiedenes

Anträge zur Hauptversammlung sind bis spätestens 18. März 2013 schriftlich beim 1. Vorsitzenden Andreas Schickner, Schindeläckerstr. 4, einzureichen.

Freiwillige Feuerwehr Güglingen

www.feuerwehr-gueglingen.de

Atemschutz
Am Montag, dem 18. März 2013, treffen sich die Atemschutzgeräteträger und Interessierte um 20.00 Uhr am Gerätehaus Güglingen.
Jugendfeuerwehr
Am Dienstag, dem 19. März 2013, trifft sich die Jugendfeuerwehr um 18.00 Uhr am Gerätehaus in Güglingen zur Übung. Abfahrt in Frauenzimmern um 17.50 Uhr am Gerätehaus und in Eibensbach um 17.55 Uhr am Ortsausgang in Richtung Güglingen.
Führungskreis
Am Freitag, dem 22. März 2013, trifft sich der Führungskreis um 19.00 Uhr.

GESANGVEREIN LIEDERKRANZ GÜGLINGEN 1837 e. V.

Konzert zur Passion
Zu seinem Konzert zur Passion möchte Sie der „Liederkranz" Güglingen am Sonntag, 17. März 2013, um 19.30 Uhr, in die katholische Kirche „Heilige Dreifaltigkeit" einladen. Sie werden Werke von Johann Sebastian Bach, Felix Mendelssohn Bartholdy, Johann Michael Haydn und Charles Gounod hören. Die Sängerinnen und Sänger des „Liederkranz'" Güglingen, sowie der Männerchor des Zabergäu-Sängerbundes würden sich über Ihr Kommen freuen. iwa

ZABERGÄU SÄNGERBUND

Konzert zur Passion
Am Sonntag, 17. März, um 19.30 Uhr, lädt der Liederkranz Güglingen herzlich zum Konzert zur Passion in die Katholische Dreifaltigkeitskirche Güglingen ein. Auf dem Programm stehen dem Anlass angemessene Werke, wie unter anderem die Messe Breve Nummer 7 von Charles Gounod, Mendelssohns „Verleih und Frieden" oder das Deutsche Hochamt von Johann Michael Haydn. Auch das Sanctus von Friedrich Silcher und Kantatenfragmente von Johann Sebastian Bach werden zu hören sein. Neben dem Gesangverein Liederkranz Güglingen wirkt der Männerchor des Zabergäu-Sängerbundes mit. Solistisch zu hören sind Patricia Wiggenhauser (Sopran), Michael Werner (Trompete), Thomas Habermaier (Orgel) sowie der Dirigent Carl Burger (Tenor).

Seit Spätsommer 2012 proben die Sängerinnen und Sänger bereits an dem umfangreichen Repertoire des Abends. Geduldig und mit viel Sachverstand für die Nuancen der einzelnen Werke, probte der Dirigent mit seinem 45 Sänger zählenden Klangkörper immer wieder einzelne Passagen, lobte hier, kritisierte dort und verlieh den Stimmen während einer zweitägigen Singfreizeit im Sängerheim Weiler Anfang März den letzten Schliff. Kraftvoll, ausdrucksstark und konzentriert bot der Chor schon in den Proben einen Vorgeschmack auf das Kirchenkonzert. Die Besucher können sich auf ein echtes Klangerlebnis freuen. Der Eintritt zum Konzert beträgt 10 Euro, ermäßigt 6 Euro. (keb)

Casting für komische Oper
Mit der komischen Oper „Die Piraten von Penzance" von Arthur Sullivan hat der Madrigalchor Vollmer für dieses Jahr ein besonderes szenisches Projekt ausgewählt, für das allerdings noch junge Gesangssolisten gebraucht werden. „Aus diesem Grund möchten wir Gesangsschüler- und -studenten der umliegenden Musikschulen die Möglichkeit bieten, sich im Rahmen eines Castings für eine der Rollen zu qualifizieren", lädt Dirigent Carl Burger ein. Stimmen aller Fächer, von Sopran bis Bass sind herzlich eingeladen, am 23. März, um 13.30 Uhr, in die Alte Schule nach Frauenzimmern zu kommen und dort ihr Talent unter Beweis zu stellen.
„Ich möchte aber betonen, dass wir weit davon entfernt sind, jemanden bloß zu stellen. Dieter Bohlen haben wir nicht eingeladen", lacht Burger. Die Jury besteht aus ihm als musikalischen Leiter, dem Vorstand es Chores, dem Korrepetitor sowie der jungen Regisseurin aus München.
Das Penzance-Projekt bietet den jungen Sängerinnen und Sängern Gelegenheit, mit Profis von der Musikhochschule Stuttgart zusammen zu singen und wichtige szenische Erfahrungen im Gesangsfach zu sammeln. Gemeinsam mit dem Madrigalchor Vollmer und dem Orchester Camerata Juvenalis werden die Schlusskandidaten dann am 23. und 24. November 2013 im Bürgerzentrum Brackenheim auf der Bühne stehen. Interessenten können sich bei Werner Treuer, Präsident des Zabergäu-Sängerbundes, unter 07046/6144 melden und dort ihre Noten für das Vorsingen abgeben, damit ein reibungsloser Ablauf garantiert werden kann „und keiner unnötig Lampenfieber haben muss", so Burger. (keb)

Werkskapelle Layher

www.werkskapelle-layher.de

Nachbericht zur Hauptversammlung 2013
Am 02.03.2013 fand im Musikerheim in Eibensbach die diesjährige ordentliche Hauptversammlung der Werkskapelle Layher statt, zu der der 1. Vorsitzende Andreas Schüdi die anwesenden Mitglieder und Gäste begrüßte. Zu Beginn wurde in einer Schweigeminute dem im vergangenen Jahr verstorbenen Mitglied, Fan und Förderer Else Bohler gedacht.
Mit einer Zusammenfassung der einzelnen Auftritte und Aktivitäten ließ Schriftführerin Melanie Xander das vergangene Jahr noch einmal Revue passieren. Kassier Markus Xander berichtete anschließend wie sich die Finanzen im Jahr 2012 entwickelt haben. Die Kassenprüfer Gerhard Beyl und Heiderose May bescheinigten ihm eine einwandfreie Kassenführung. Dirigent Peter Bild fasste danach das vergangene Jahr aus seiner Sicht zusammen und gab Anregungen für die weitere Zusammenarbeit. Im Anschluss an die Berichte wurde die Entlastung der Vorstandschaft einstimmig beschlossen.
Als nächster Tagesordnungspunkt standen verschiedene Wahlen an. Entsprechend dem 2-jährigen Wahlrhythmus musste ein 2. Vorsitzender gewählt werden. Die bisherige Amtsinhaberin Tanja Rötlich stellte sich wieder zur Verfügung und wurde von der Versammlung einstimmig gewählt. Ebenfalls für weitere zwei Jahre wurde Markus Xander einstimmig in seinem Amt als Kassier bestätigt. Kathrin Becker konnte als stellvertretende Jugendleiterin gewonnen werden. Zum 2. Kassenprüfer wurde Gerhard Beyl bestimmt. Wir danken allen neu- und wiedergewählten Ehrenamtlichen für ihren Einsatz!
Als nächstes standen Terminabsprachen auf der Tagesordnung. Alle Fans der Werkskapelle Layher dürfen sich schon auf die bisher feststehenden Auftritte freuen:
20.05.2013 Maienfest Güglingen (ab 19:00 Uhr)
09.06.2013 Musikfest Cleebronn (ab 17:30 Uhr)
07.07.2013 Dreschhallenfest Merklingen (ab 14:00 Uhr)
20.07.2013 Dorffest Steinbach (ab 19:30 Uhr)
21.07.2013 Altstadtfest Eppingen (ab 12:00 Uhr)
21.07.2013 Weißbierfest Rutesheim (ab 18:00 Uhr)
28.07.2013 13. Eibensbacher Waldfest
25.08.2013 Näserbewirtung Cleebronn
10.11.2013 Konzert Herzogskelter Güglingen
Unter „Verschiedenes" wurde von der Vorstandschaft im Hinblick auf das Projekt „Bläserklasse" beantragt, den Mitgliedsbeitrag für Jugendliche von 15,00 € auf 10,00 € zu senken. Die Versammlung stimmte geschlossen zu. Näheres zu der Kooperation mit der Realschule Güglingen erfahren Sie in den kommenden Ausgaben der RMZ.
Nach weiteren Diskussionsbeiträgen beendete der 1. Vorsitzende die Versammlung um 20:45 Uhr offiziell und lud zum anschließenden Vesper und gemütlichen Beisammensein ein.

Die Straße ist kein Spielplatz!

Musikverein Güglingen e. V.

Vielseitiges Repertoire beim Frühjahrskonzert

Ob konzertante Unterhaltung, Melodien aus berühmten Filmen, deutschen Schlagern, ungarischen und russischen Kompositionen, österreichisch-tschechischen Militärmärschen oder der klassisch-böhmischen Blasmusik – nichts war der aktiven Kapelle des Musikvereins Güglingen unter Leitung seines Dirigenten Klaus Kohler beim alljährlichen Frühjahrskonzert in der „Herzogskelter" fremd.

Der Musikverein Güglingen hat bei seinem Frühjahrskonzert ein weiteres Mal seine Vielseitigkeit bei der Interpretation unterschiedlichster Kompositionen unter Beweis gestellt. Von konzertanter bis böhmischer Blasmusik wurden alle Bereiche abgedeckt und unter Leitung von Klaus Kohler gekonnt vorgetragen. *Fotos: Baumann*

Die Vielseitigkeit des Repertoires mit exaktem Spiel wurde nicht nur von gut 250 Besuchern, sondern auch von Friedlinde Gurr-Hirsch begeistert aufgenommen. „Ihr werdet von Jahr zu Jahr besser", lobte die Vorsitzende des Blasmusikverbandes Heilbronn die Musikerinnen und Musiker. Besonders strich sie die hervorragende Nachwuchsarbeit im Verein mit dem Kooperationsprojekt „Bläserklassen" heraus, das der Musikverein mit der Katharina-Kepler-Schule mittlerweile im fünften Jahr praktiziert. „Ein Kompliment an den Verein und besonders an Jugendleiterin Tanja Lustig", machte sie den Wert dieses Engagements unter starkem Beifall der Konzertbesucher deutlich.

Wie sehr sich die 32 Mädchen und Jungen aus den dritten und vierten Klassen der Grundschule ins Zeug legen, bekam man mit „Hänschen Klein, Pirates of the caribien und Beethovens Neunter" zum Auftakt des Abends zu Gehör.

Eine gekonnte Fortsetzung brachte die mittlerweile 28-köpfige Jugendkapelle mit der Ballade „The Rose", dem Hit „Viva la Vida", einem Auszug von „Sister Act" und „Rolling in the deep" von Adele. Auch hier führt Tanja Lustig den Taktstock.

Wie steigerungs- und entwicklungsfähig diese Grundlagenarbeit sein kann, stellte danach die aktive Kapelle mit ihren 33 Mitgliedern unter Beweis. Mit dem würdevoll zelebrierten „Arsenal-Conzert-Marsch" von Jan van der Rost, „City-Impressionen" von Manfred Schneider, zarten Tönen bei der „Musik für Michaela" von Pavel Stanek, der „Kleinen ungarischen Rhapsodie" von Alfred Bösendorfer und der „Queens-Park-Melodie" von Jacob de Haan wurde die konzertante Qualität herausgestrichen.

Nach der Pause standen Kompositionen von Henri Mancini (Bearbeitung Manfred Schneider), von Peter Maffay (mit Gesangseinlagen von Klaus Kohler in Bearbeitungen von Norbert Studnitzky und Wilfried Kommeier), das „Russische Tagebuch" von Hans Hartwig, das Polka-Medley „Böhmisch soll es klingen" von Alexander Pflug und der „Castaldo-Marsch" von Rudolf Novacek in der Bearbeitung von Franz Watz auf dem Programm, ehe die Musikerinnen und Musiker mit zwei böhmischen Zugaben mit exaktem Spiel und gut gesetzter Registerarbeit nach knapp drei Stunden bester Unterhaltung die Bühne in der Herzogskelter verließen. -rob-

Ehrungen beim Musikverein

Bei der Frühlingsfeier des Güglinger Musikvereins wurden Karin Vogel (Kassiererin, EDV, Jugendarbeit) und Christina Süß (Schriftführerin) mit der Förderer-Medaille in Bronze des Blasmusiker-Landesverbandes sowie Carsten Neidlein (v. l. n. r.) für 10-jährige aktive Musiker-Tätigkeit geehrt.

Friedlinde Gurr-Hirsch überreichte Ehrennadeln und Urkunden als Vorsitzendes des Blasmusikerverbandes Heilbronn zusammen mit Musikvereins-Vorstand Artur Müller.

Obst- und Gartenbauverein Güglingen e. V.

Der Osterbrunnen grüßt

Seit Samstag erfreut der Osterbrunnen wieder alle Fußgänger und Autofahrer in Güglingen. Unser Bild zeigt die eifrigen Helfer beim wohlverdienten Vesper.

Klostermedizin

Die „Klostermedizin der Hildegard von Bingen" war das Thema des letzten Vortrags der Winterreihe beim Obst- und Gartenbauverein Güglingen. Apotheker im Ruhestand Volker Dühring berichtete zunächst über die Vita der von 1098 – 1179 lebenden Hildegard, die ihren Kräutergarten an der drei Jahrhunderte vorher festgelegten Pflanzenliste von Karl dem Großen orientierte und ihre Bepflanzung auf über 300 Pflanzen ausdehnte. Noch heute gibt es im Kloster St. Gallen und auf der Reichenau Musterkräutergärten. 2012 wurde Hildegard vom letzten Papst Benedikt seliggesprochen.

Einige Heilkräuter, die heute noch verwendet werden, seien hier exemplarisch genannt: Mariendistel als Gegenmittel bei Knollenblätterpilzvergiftung, Schafgarbe mit ähnlichen Inhaltsstoffen wie Kamille, Öl des schwarzen Bilsenkrautes zur äußerlichen Anwendung bei Geschwüren, Herbstzeitlose bei Gichtanfällen, Spitzwegerich mit leicht antibiotischer Wirkung bei Stichen, Tausendgüldenkraut bei Magen- und Leberproblemen.

Einige damals als Heilkräuter geltende Pflanzen werden aber heute nicht mehr oder nur noch selten verwendet: Huflattich wegen seiner kanzerogenen Wirkung, die rote Zaunrübe wegen giftiger Früchte, Bertram, Hirschzungenfarn steht unter Naturschutz und Wirkstoffe sind nicht nachweisbar, Kampher, Alant wirkt allergen.

Oft wurden die Pflanzen auch mystifiziert. Gartenraute galt in Klöstern als Keuschheits- und Abtreibungsmittel. Betonie, auch Heilziest genannt, galt als Liebeszauber. Auch die Heilwirkung von „Edelsteinen" wird bei Hildegard von Bingen schon beschrieben. (peo)

SOZIALVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG

Sozialberatungsstelle wird in Güglingen eröffnet

Der Ortsverband Oberes Zabergäu des Sozialverband VdK wird ab dem 19. März im Güglinger Familienzentrum, Stadtgraben 15, eine Sozialberatungsstelle einrichten.

Dort werden zukünftig an jedem 3. Dienstag im Monat von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr Beratungen in allen Sozialrechtlichen Fragen durchgeführt. Diese Beratungen haben eine Lotsenfunktion,

um den Betroffenen Hilfestellungen bei der Wahrnehmung ihrer Ansprüche zu geben.
Dies gilt insbesondere für die Themen: Anträge zur Schwerbehinderung, Erwerbsminderungsrente, Krankenkassenangelegenheiten oder der Pflegeversicherung.
Die VdK Ortsverbandsvorsitzende und Kreisfrauenvertreterin Elisabeth Knörle bedankte sich insbesondere beim Güglinger Bürgermeister Klaus Dieterich für die Unterstützung und Überlassung der Räumlichkeiten.
Diese Beratungen sind kostenlos und können auch von Nichtmitgliedern in Anspruch genommen werden.
Mit dieser Beratungsstelle in Güglingen baut der VdK Kreisverband Heilbronn sein Beratungsnetzwerk kontinuierlich aus. Insgesamt, so der VdK Kreisvorsitzende Frank Stroh, stehen jetzt den Menschen im Stadt- und Landkreis Heilbronn acht Beratungsstellen zur Verfügung. In diesem Jahr sollen noch drei weitere in Lauffen, Neckarsulm und Neudenau dazukommen. Der Bedarf an Beratungen in sozialen Angelegenheiten wächst immer mehr, so Stroh weiter. Alleine im letzten Jahr hätten über 3.000 Personen die Sozialberatung des Sozialverband VdK im Stadt- und Landkreis in Anspruch genommen. Dies spricht für das Vertrauen das die Menschen in die Beratungskompetenz des Sozialverband VdK haben.

Spätlese – Güglinger Seniorenkreis

Herzliche Einladung
zum nächsten Seniorenkreis am 21.03.2013, 14.30 Uhr im ev. Gemeindehaus, Oskar-Volk-Straße.
Wir beginnen mit einer gemeinsamen Andacht, haben Zeit zum Reden beim Kaffeetrinken.
Pastor Weisenberger, der früher hier in der methodistischen Kirche tätig war und im aktiven Ruhestand wieder nach Güglingen gezogen ist, wird uns über Pfarrer Wilhelm Busch berichten, den er selber noch erlebt hat und der ihn geprägt hat.
Wir freuen uns auf diesen Nachmittag und auf SIE!
Herzlichen Gruß vom ganzen Team, S. Haiges

LandFrauen Güglingen

Achtung Terminverschiebung
Der Termin bei der Güglinger Feuerwehr (19. März) muss leider verschoben werden. An diesem Tag wird der neue Feuerwehrkommandant, Andreas Conz, vom Gemeinderat in sein Amt eingesetzt. Wir gratulieren auf diesem Weg herzlich.
Ein neuer Termin für unsere Veranstaltung steht noch nicht fest. D. Hahn

Schwäbischer Albverein e. V.

Güglingen

Halbtagswanderung am 17.03.2013
Die Ortsgruppe Güglingen im Schwäbischen Albverein lädt alle Mitglieder, Wanderbegeisterte und Freunde zu einer 2 1/2-stündigen Rundwanderung auf den Höhen des Heuchelberges bei der Heuchelberger Warte herzlich ein. Es gibt auf dieser Wanderstrecke keine großen Steigungen und ist somit für jeden zu bewältigen. Da unsere Wanderfreunde aus Sternenfels mit dabei sein werden, treffen wir uns am Sonntag, 17.03.2013, erst um 13.30 Uhr bei der Mediothek in Güglingen. Für Mitfahrgelegenheiten ist gesorgt. Führung: Rose Schickner

Zabergäuverein Sitz Güglingen

Wetter und Pflanzenwachstum
Fast 50 Teilnehmer erlebten beim Stammtisch des Zabergäuvereins im „Ochsen" in Güglingen-Frauenzimmern einen spannenden Power Point Vortrag von Dr. Günter Mann zum Thema: „Phänologie und Klima – Blühen und andere Pflanzenreaktionen in Abhängigkeit vom Wetter."
Seit nunmehr 28 Jahren misst Günter Mann in Bönnigheim täglich die Niederschläge, Temperaturen, Wind, Sonneneinstrahlung u. a. m. und meldet die Ergebnisse an die Wetterstation Offenbach. Während der gesamten Vegetationszeit werden bei festgelegten „Leitpflanzen" zudem die Blütezeit oder die Reife der Früchte festgestellt und über einen längeren Zeitraum auf der „Phänologischen Uhr" festgehalten. Von 1961 – 1990 gab es im Durchschnitt 109 Wintertage, von 1991 – 2010 nur noch 96 Tage. Fazit: Die Klimaerwärmung ist signifikant, die Niederschlagsmenge dagegen wenig verändert.

Evangelische Jugend Güglingen

Kinder- und Jugendgruppen im evangelischen Gemeindehaus
Mädchenjungschar „Smilies" (9 - 13 Jahre)
Dienstags 17:45 – 19:15 Uhr
Susanne Döbler, Tel. 07135/13583
Elena Wildt, Tel. 07135/2221
Jugendkreis „JesusHouse" (ab dem Konfirmandenalter)
Mittwochs ab 19:00 Uhr
Kirsten Scheid, Tel. 07135/14864
Freitags Jungschar „Gotteskinder" (5 - 8 Jahre) - bitte nachstehende Änderung beachten!
Bubenjungschar „Breschtlingszopfer" (9 - 13 Jahre)
Freitags 17:15 – 18:45 Uhr
Ruben Stahl, Tel. 07135/16350
Jungschar „Gotteskinder":
Bis zu den Osterferien 2013 gilt aus organisatorischen Gründen folgende Änderung:
Offizieller Treffpunkt aller Kinder um 15:45 Uhr direkt im Lerchenweg 11 bei Kirsten Scheid – Jungschar dort bis 17:15 Uhr Jungschar – Abholzeit für die Eltern ab 17:15 Uhr direkt im Lerchenweg 11.
Susanne Jesser, Tel. 07135/14973, Kirsten Scheid, Tel. 07135/14864

Kraftwerk e. V.

3. Güglinger PalmMarkt am Sonntag, 24. März
Gemäß der Artikelüberschrift haben auch wir geöffnet.
Ganz sicher wieder mit leckerem Kaffee- und Kuchenangebot sowie bester Sortierung in unserer Secondhand-Abteilung (primär Baby, Kinder und Damen – auch Schuhe und Taschen).
Ansonsten zu den üblichen Zeiten Montag/Mittwoch/Freitag von 15 bis18 Uhr – je nach Wochentag mit Waltraut, Ruth und Petra sowie Valentina und Jochen.
Deutsch-Nachhilfe mittwochs. Englisch-Nachhilfe freitags.
Spaß an sozialer Kinder- und Jugendarbeit? Einfach reinschauen und selbst informieren.
Die Vorsitzende: Rita Oesterle
Rund um die Uhr sind wir unter www.kraftwerk-gueglingen.de zu finden!

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Brackenheim

Kurs in „Erste Hilfe am Kind"
Am Samstag, dem 16.03.2013, findet im Feuerwehrgerätehaus – Schulungsraum, 1. OG – Brackenheim (Georg-Kohl-Straße 45) ein Kurs in „Erste Hilfe am Kind" statt. Beginn um 08:30 Uhr bis ca. 15:30 Uhr, die Kursgebühr beträgt 30, – €.
Inhalt:
Verletzungen/Wunden, Verbrennungen/Verätzungen, Knochenbrüche, Schock, Kontrolle der lebenswichtigen Funktionen, Störungen der Vitalfunktionen, stabile Seitenlage, Beatmung, Herz-Lungen-Wiederbelebung, Feststellen des Gesundheitszustandes, Vergiftungen, Erkrankungen im Kindesalter, Impfungen.
Wichtige Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Kindernotfällen können geübt werden. Für Eltern, Großeltern, Erzieher und alle, die mit Kindern zu tun haben, ist die „Erste Hilfe am Kind" eine unschätzbare Möglichkeit, die Gesundheit unserer jüngsten Mitmenschen zu schützen und zu bewahren.
Anmeldungen bitte unter der Tel. Nr.: 07131/6236-0
http://www.DRK-Brackenheim.de
Kurs in „Lebensrettende Sofortmaßnahmen"
Am Samstag, dem 16.03.2013, findet im DRK-Ausbildungszentrum Brackenheim (Georg-Kohl-Straße 45) ein Kurs in „Lebensrettende Sofortmaßnahmen" statt.
Beginn um 08:30 Uhr bis ca. 14:30 Uhr, die Kursgebühr beträgt 20, – €.
Inhalt:
Was ist bei einem Verkehrsunfall zu tun?
Lebensrettende Maßnahmen ergreifen, Maßnahmen bei starken Blutungen und bei Schock.
Diese Ausbildung beinhaltet auch die Herz-Lungen-Wiederbelebung.
Vorgeschrieben für Führerscheinbewerber Klassen A, A1, B, BE sofern kein Erste-Hilfe-Kurs nachgewiesen werden kann.
Anmeldungen bitte unter der Tel. Nr.: 07131/6236-0
http://www.DRK-Brackenheim.de
Mitgliederversammlung am 22. März 2013
Hiermit möchte ich alle Mitglieder des DRK Ortsvereins Brackenheim ganz herzlich einladen zur Mitgliederversammlung am Freitag, 22. März in den Räumlichkeiten des DRK-Ortsvereins Brackenheim, Georg-Kohl-Str. 45 in Brackenheim. Nach einem gemeinsamen Imbiss ab 19:00 Uhr beginnt die Mitgliederversammlung um 20:00 Uhr.
Tagesordnung:
1. Begrüßung
2. Tätigkeitsberichte
3. Kassenbericht und Kassenprüfung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Ehrungen
6. Sonstiges
Ich freue mich, Sie bei unserer Mitgliederversammlung begrüßen zu dürfen!
Mit freundlichem Gruß
Dr. Henning Schock, Vorsitzender

DRK sucht Austräger!
Der DRK Ortsverein Brackenheim sucht im Zeitraum von 13.04.2013 bis 21.04.2013 Austräger, welche den Spendenaufruf zur Jahresgeldsammlung an alle Haushalte im Zuständigkeitsbereich des DRK Ortsverein Brackenheim verteilen.
Der Spendenaufruf im Postkartenformat soll im oben angegeben Zeitraum in folgenden Städten, Gemeinden und Ortschaften verteilt werden:
Brackenheim, Botenheim, Meimsheim, Hausen, Dürrenzimmern, Neipperg, Haberschlacht, Stockheim, Güglingen, Frauenzimmern, Eibensbach und Cleebronn
Der Spendenaufruf soll auch an Haushalte gehen, welche keine Werbung bekommen möchten. Die Jahresgeldsammlung des Ortsvereins ist keine Werbung, damit bittet der DRK Ortsverein um Spenden.
Die Spenden benötigen wir, um auch künftig eine vernünftige humanitäre Arbeit im Sinne unserer Mitbürger gewährleisten zu können.
Die Verteilung soll nicht zusammen mit Werbung oder Zeitschriften erfolgen! Der Austräger bekommt pro 100 vereilte Briefe/Postkarten 5,- €.
Interessenten mögen sich schnellstmöglich bei Jens Keck Tel.: 0172/7624475 oder per E-Mail: jens.keck@drk-brackenheim.de melden.

Jens Keck – DRK Ortsverein Brackenheim

Handels- und Gewerbeverein e. V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung
Zu unserer diesjährigen Hauptversammlung am Montag, dem 15.04.2013, um 20.00 Uhr in der Besenwirtschaft Wütherich laden wir Sie recht herzlich ein.
Wer vorweg etwas essen möchte, kann dies in gewohnter Weise ab 18.30 Uhr.
Folgende Punkte stehen auf der Tagesordnung:
- Begrüßung
- Berichte des 1. Vorsitzenden/der Schriftführerin/des Kassiers und der Kassenprüfer
- Entlastungen
- Wahlen des 1. Vorsitzenden/Kassier/3 Ausschussmitglieder und Kassenprüfer
- Verschiedenes

Anträge können noch bis zum Beginn der Jahreshauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden, Hr. Stephan Kolb, eingereicht werden.
Über eine rege Teilnahme würden wir uns sehr freuen. Sie bekunden damit Ihre Verbundenheit für den Verein und seine Belange.

Die Vorstandschaft

ZabergäuNarren Güglingen

www.zng1984.de

Lust auf Marsch- und Showtanz?
Wir freuen uns auf neue Mädels und auch Jungs – nach den Osterferien beginnen die Trainingseinheiten zur neuen Kampagne!
Alljährlich nach Aschermittwoch stehen in den Garden altersbedingt Veränderungen an. In der vergangenen Kampagne haben die Küken und die Fraggles Teile ihres Tanzes bereits gemeinsam vorgeführt. Diese beiden Gruppen wurden nun zusammengeführt und bilden ab sofort eine gemeinsame Garde. 4- bis 11-Jährigen wird hier die Möglichkeit zum altersgerechten Einstieg in den Marschtanz geboten. Das gemeinsame Training findet montags von 17:30 Uhr bis 19:15 Uhr in der Alten Schule in Frauenzimmern statt. Trainiert werden die Kleinen von Sina Heller und Anja Beyl mit ihren Assistentinnen Nathalie Fritz und Franziska Welsch.
Die Zabergäufunken trainieren montags von 17:30 Uhr bis 19:30 Uhr im Kindergarten Eibensbach. Die Trainerinnen Melanie Lippoth, Anja Beyl und Assistentin Ann-Kathrin Joos würden sich über neue Mittänzer im Alter zwischen 12 und 15 freuen.
Der Nebeneinstieg bei den Dancing Diamonds (ab 16 Jahre) ist nicht mehr ganz so einfach. Bei Interesse und vielleicht ja sogar schon mit Vorkenntnissen würden sich auch hier die Trainerinnen Corina Schulz und Larissa Binder über neue Gesichter freuen. Trainiert wird montags von 19:30 Uhr bis 21:30 Uhr im Kindergarten Eibensbach.
Unter Telefon 07135/2380 oder 07135/961751 werden Ihre Fragen beantwortet und weitere Informationen erteilt.

Bitte vormerken:
Ordentliche Mitgliederversammlung der ZabergäuNarren
am Samstag, 13. April 2013, um 18:30 Uhr im Gasthaus Ochsen in Güglingen-Frauenzimmern

Spielmannszug Zaberfeld

www.spielmannszugzaberfeld.de

Auftritt
Am Samstag, 16.03.2013, spielen wir unserem passiven Mitglied Lothar Heck zum 60. Geburtstag ein Ständchen. Wir treffen uns um 18.45 Uhr am Restaurant Seegasthof in Zaberfeld.
Frühjahrskonzert
Schon heute möchten wir Sie ganz herzlich zu unserem diesjährigen Frühjahrskonzert am Samstag, 13.04.2013, in die Gemeindehalle Zaberfeld einladen.
Zusammen mit unserer Jugendgruppe und dem Musikverein Kleingartach wollen wir den Abend muskalisch gestalten.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Zabergäu pro Stadtbahn

Hauptversammlung
Wir laden herzlich ein zur Hauptversammlung der Stadtbahnfreunde Zabergäu am Donnerstag, 21. März 2013, um 19.30 Uhr, in der Gaststätte Krone in Güglingen.
Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:
Berichte des Vorstandes
Aussprache
Entlastungen
Wahlen: Vorsitzende(r), Stellvertreter(in), Kassierer(in), Schriftführer(in)
Verschiedenes
Bericht aus dem Kreistag
Aktionen wie z. B. Schiene frei 2014.
Über eine zahlreiche Teilnahme freuen wir uns.

Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg

Ausnahmen von den Auflagen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung – SchALVO für den Stadt- und Landkreis Heilbronn
Der Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e. V. weist darauf hin, dass Ausnahmen von den Auflagen der SchALVO in Wasserschutzgebieten beantragt werden können.
Relevant für das Frühjahr sind Ausnahmen zur Düngung für Kartoffeln unter Folie, zur Stickstoffdüngung im Gemüse- und Zierpflanzenanbau, Obst- und Weinbau sowie in Baumschulen, zur Reihen- und Punktdüngung für Gurken, Zucchini und Paprika und zur Maisdüngung nach der späten N-min-Messmethode.
Die entsprechenden Informationen und Unterlagen sind beim Bauernverband, Geschäftsstelle Heilbronn, Gartenstraße 54, 74072 Heilbronn, Tel. 07131/88829-0, Fax 07131/ 88829-20 erhältlich.
Betreten landwirtschaftlicher Flächen
Verunreinigung von Wiesen und Feldern durch Hundekot
Der Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg freut sich über alle Erholungssuchenden, die die Wirtschaftswege nutzen. Diese zeigen ihre Wertschätzung für die von Landwirten und Weingärtnern geschaffene und gepflegte Kulturlandschaft. Damit die Äcker, Wiesen und Weinberge weiterhin bestellt und gepflegt werden können, bitten wir Sie, den landwirtschaftlichen Verkehr nicht zu behindern.
An alle Hundebesitzer appellieren wir, die Hinterlassenschaften der Hunde einzusammeln und über den Hausmüll zu entsorgen. Fakt ist leider, dass durch Hundekot Erntegut vom Geruch und Geschmack her so verunreinigt wird, dass Rinder, Kühe und Schafe dieses Futter verschmähen und liegen lassen.
Ein Recht auf Erholung in der freien Landschaft hat jeder. Viele Hundebesitzer sind sich aber nicht darüber bewusst, dass ihre vierbeinigen Lieblinge ihre „Notdurft" weder in privaten Vorgärten noch auf landwirtschaftlich genutzten Wiesen und Äckern verrichten dürfen und ein Betretungsverbot für landwirtschaftliche Flächen innerhalb der Vegetationsperiode besteht. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen also in der Zeit zwischen Saat und Ernte, bei Grünland in der Zeit des Aufwuchses und der Beweidung nicht betreten werden.

IG Burg Blankenhorn

Freischnitt der Ruine am 23.03.2013
Ig-burg-blankenhorn@jimdo.com
Die Interessensgemeinschaft zur Pflege und zum Erhalt der Ruine Blankenhorn möchte eine alte Tradition wieder zum Leben erwecken. Am Samstag, 23.03.2013, ab 8:00 Uhr werden wir, in Absprache mit dem Forstamt Eppingen, eine große Putz- und Freischnittaktion auf der Ruine Blankenhorn durchführen.
Hauptaugenmerk soll an diesem Tag auf dem Freilegen der historischen Futtermauer liegen, hier müssen der unkontrolliert wachsende Efeu, Sträucher und kleine Bäume, die in der Mauer wurzeln, entfernt werden.
Auch im Innern der Burg schadet der Efeu dem alten Mauerwerk und sollte entfernt werden. Neben dem Freischnitt wollen wir auch den umherliegenden Müll und sonstigen Unrat einsammeln und entsorgen.

Bis vor ca. 25 Jahren war es tatsächlich so, dass die ortsansässigen Institutionen einmal im Jahr eine solche Aktion durchführten.

Hiermit laden wir alle interessierten und hilfsbereiten Mitbürger dazu ein, uns bei dieser „Putzete" zu unterstützen.
Jeder Freiwillige sollte sich sein Werkzeug bitte selbst mitbringen, benötigt werden: Rebscheren, Astsägen, Rechen, Laubsäcke, Müllsäcke, usw. Schubkarren, Arbeitshandschuhe, wetterfeste Kleidung, gutes Schuhwerk
Um 8:00 Uhr steht am Layher-Parkplatz am alten Sportplatz ein Traktor mit Anhänger, der die Gerätschaften zur Burg transportiert.
Für das leibliche Wohl aller Beteiligten wird natürlich gesorgt.
Natürlich stehen wir während dieser Aktion auch jederzeit für Fragen, die Burg betreffend, zur Verfügung.
Nähere Infos: Stefan Weber, Tel. 0172/7287062

SPD ORTSVEREIN OBERES ZABERGÄU

Hauptversammlung
Zu unserer Hauptversammlung am Dienstag, 26. März 2013, 19.30 Uhr, Gaststätte „Zug" in Güglingen laden wir ganz herzlich ein.
Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:
Berichte der Vorstandschaft
Bericht der Kassenprüfer
Aussprache und Entlastung
Wahlen der Vorstandschaft für jeweils 2 Jahre
Wahl von 3 Delegierten für die Kreisdelegiertenkonferenz
Jahresprogramm 2013
Sommerfest am 7. September
Bundestagswahl am 22. September
Bericht der Seniorenbeauftragten
Bericht aus dem Kreistag
Die Vorstandschaft freut sich auf zahlreiche Teilnahme!

CDU ORTSVERBAND ZABERGÄU

Bürgersprechstunde
mit Friedlinde Gurr-Hirsch
Der nächste Sprechtag in Ilsfeld ist am Mittwoch, 27. März 2013, von 11:00 bis 12:00 Uhr im Rathaus in Ilsfeld, Rathausstr. 8, Besprechungsraum Nr. 8. In dieser Zeit ist Frau Gurr-Hirsch für Sie da und hat für Ihre Wünsche und Anregungen ein offenes Ohr. Außerhalb dieser Sprechzeit erreichen Sie uns im Wahlkreisbüro unter der Tel.-Nr. 07131/701541 oder per E-Mail unter info@ gurr-hirsch.de.
Unsere regelmäßigen Bürozeiten sind von Mo. – Do: 8:00 bis 14:00 Uhr und Fr: 8:00 bis 12:00 Uhr.
Auf Ihre Gespräche und Mitarbeit freut sich Ihre Landtagsabgeordnete Friedlinde Gurr-Hirsch.
Vielfalt als Chance
– gelungene Integration vor Ort
Die CDU Steinheim lädt zu einer Informationsveranstaltung am Freitag, 22. März 2013, um 19.30 Uhr im Gasthof „zum Lamm", Marktstr. 32, 71711 Steinheim, statt. Als Referenten konnten wir Dr. Bernhard Lasotta gewinnen.
Herr Dr. Lasotta ist der Sprecher für Integrationspolitik der CDU-Landtagsfraktion und ein ausgewiesener Experte in diesem Bereich. Er hat die integrationspolitischen Leitsätze der CDU Baden-Württemberg mit ausgearbeitet und wird Ihnen diese gerne vorstellen. Im Anschluss an den Vortrag sind alle Menschen mit oder ohne einen deutschen Pass eingeladen, von ihren Alltagserfahrungen zu berichten.

DIE LINKE Ortsverband Zabergäu

Sitzung und Infostand
Die nächste Ortsverbandsitzung der Partei DIE LINKE Ortsverband Zabergäu findet am Donnerstag, 14.03.2013, ab 19:30 Uhr, diesmal in Stetten beim Genossen Ferch statt. Es wird ein kleiner Imbiss mit Getränken vorbereitet. Die Unkostenpauschale beträgt ca. 5 Euro pro Person. Gerne auch mehr – der Überschuss wird gespendet. Um Voranmeldung wird gebeten. Thema u. a. Bundestagswahl. Es wird auch ein Film vorgeführt mit dem Thema: Massenmanipulationen über Medien wie Funk, Fernsehen, Zeitschriften und Zeitungen.
Am 16.3. ist Heike Hänsel für DIE LINKE bei einer Podiumsdiskussion der griechischen Gemeinde zur Eurokrise, zu Gast. Alle Interessierten sind willkommen, ab 18 Uhr im Gewerkschaftshaus, Heilbronn.
Am 18.3. kommt Klaus Ernst ins Gewerkschaftshaus und referiert über die Rente, Altersarmut und unsere Alternativen dazu, von 17 bis 19 Uhr.
Informationen zu anderen Terminen entnehmen Sie bitte der folgenden Homepage: www.dielinke-unterland.de, Lokales unter www.zabergaeuspiegel.de.

AUS DEN NACHBARGEMEINDEN

Radio ENERGY Party Night im Bürgerzentrum Brackenheim

Von Pop über Rock bis R&B und House – Hit Music Only!
Die Radio ENERGY Party im Bürgerzentrum Brackenheim hat sich zur absolut erfolgreichsten Jugendveranstaltung im Unterland entwickelt. Und deshalb kommt Radio ENERGY am Samstag, 23. März 2013, mit seinem erfolgreichen „Hit Music Only"-Tourkonzept wieder ins Bürgerzentrum Brackenheim.
Die Veranstaltung beginnt um 20.30 Uhr (Einlass ist um 19:30 Uhr) und ist freigegeben ab 14 Jahren.
Radio ENERGY spielt HIT MUSIC ONLY für junge Hörer – von Rock über Pop bis R&B und House ist jede Musikrichtung vertreten. Seit 25 Jahren ist dieser Radiosender nah an der jungen Zielgruppe bis 30 Jahren. Die Party wird professionell präsentiert durch einen bekannten DJ vom Sender sowie einer erstklassigen Lightshow. Die Veranstaltung basiert auf modernster High-Tech. Alle Titel werden digital gespeichert und abgespielt. Das ist Radio live und zum Anfassen.
Eintrittskarten gibt es ausschließlich im Vorverkauf zu 8,- € zzgl. VVK-Gebühr an der Rathauspforte Brackenheim, Tel. 07135/105-0, beim Neckar-Zaber-Tourismus e. V. in Brackenheim, über's Jugendhaus Epizentrum, Jugi Cleebronn, im €-Park der Volksbank Brackenheim und beim Reisebüro Deigner in Brackenheim sowie in der VR-Bank Stromberg-Neckar eG in Bönnigheim. Kartenbestellungen sind auch über www.buergerzentrum-brackenheim.de möglich.
Für diese Veranstaltung wird erneut ein kostenloser Shuttle-Bus organisiert, der alle Gemeinden im Zabergäu von Lauffen bis Ochsenburg sowie Stetten, Schwaigern, Bönnigheim, Nordhausen und Nordheim anfährt.